



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

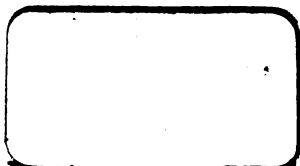
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

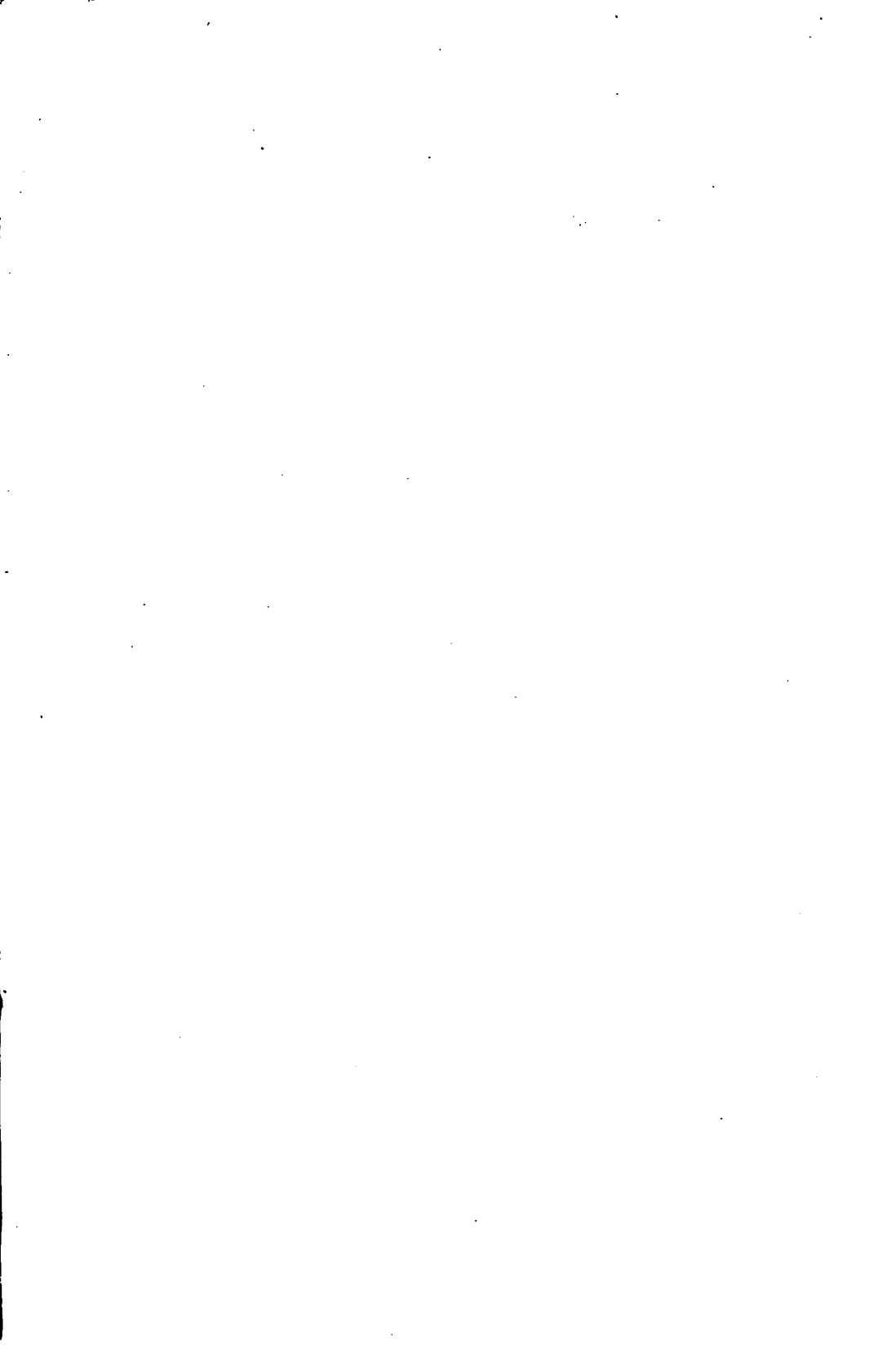
## Über Google Buchsuche

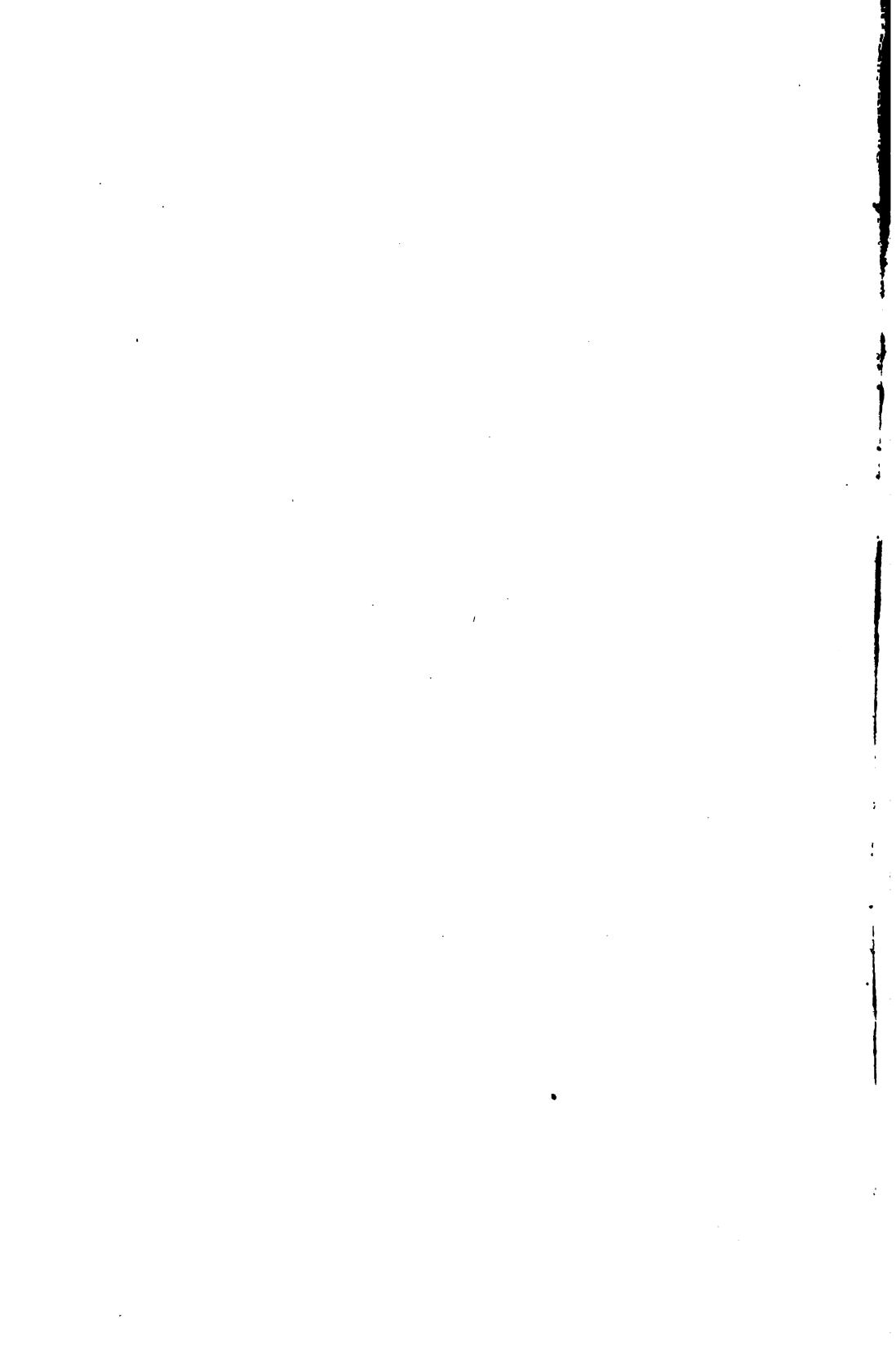
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

419

Int 2147.4







# Lücken im Völkerrecht.

Betrachtungen und Vorschläge

aus dem Jahre 1870.

Fromme Wünsche? Deutschlands  
Zukunft soll sie erfüllen.

Von

*(Friedrich)*  
Abolf Trendelenburg.

Leipzig

Verlag von E. Firzel

1870.

Int 2147.4

1877, July 30.  
Mcinot fund.

I. Das Völkerrecht, das des positiven Elements vielfach entbehrt, ist immer und zwar mehr als jeder andere Zweig des Rechts, in Theorie und Praxis auf das Naturrecht zurückgegangen. Anderthalb Jahrhunderte hindurch beriefen sich die Staaten, wenn Fragen im Völkerrecht streitig wurden, vornehmlich auf Hugo Grotius und suchten in ihm die gemeinsame Norm des Rechts; ja sie stützen sich noch gegenwärtig gern auf ihn. Battel, dessen Ansehn bis heute Bedeutung hat, steht auf dem Grunde von Christian Wolfs, des deutschen Philosophen praktischer Philosophie. In Deutschland finden wir heute am gewissten und ehesten in Kant, dessen Lehre überhaupt, mittelbar und unmittelbar, in der Gestaltung des modernen Rechts mitwirkte, eine gemeinsame Basis. Daher sei es uns erlaubt, an Kant anzuknüpfen und in ihm den allgemeinen Boden, der zur Verständigung nöthig ist, zu suchen.

Schon in frühen Zeiten ist der ewige Frieden nicht bloß in weichen Seelen, sondern auch in starken aber tiefen Gemüthern, wie z. B. im Propheten Jesaias (II, 2 ff.), oder in stoischen Philosophen, ein Gegenstand des Verlangens oder der Sehnsucht. Aber Kant geht weiter, er erklärt ihn für eine Aufgabe der praktischen Vernunft, und somit für einen Gegen-



stand der Pflicht. Denn es ist Unvernunft, den Krieg als einen Rechtsgang gelten zu lassen, da es sich an sich widerspricht, daß Gewalt über das Recht entscheiden könne (Kants Werke nach der Ausg. von Rosenkranz VII, 1, S. 249. S. 257). Die völlige Entwicklung der in die Menschheit gelegten Anlagen erfordert einen weltbürgerlichen Zustand des Friedens als den Schoos, in welchem sie allein gedeihen kann (VII, 1, S. 332). In jenem Gedanken verbietet die Vernunft den Krieg, in diesem fordert sie den Frieden.

In diesem Sinne schrieb Kant mitten in den unruhigen Eindrücken, welche die durch die französische Revolution herbeigeführten Kriege auf Europa machten, seinen „philosophischen Entwurf“ „zum ewigen Frieden“. Es war vor fünf und siebenzig Jahren, im Jahre 1795, dem Jahre des Baseler Friedens, jenes Friedens, durch den sich Preußen, an sich in schwerer Lage, von dem deutschen Reiche getrennt hatte und in eine verhängnißvolle undeutsche Neutralität gedrängt wurde, dem Kriege auf Kriege folgten, der Preußens und Deutschlands Niederlage mit verschuldete und erst durch Noth und Tod gesühnt werden mußte. Das Jahr der Abfassung ist daher wie eine Ironie zum ewigen Frieden, dem Titel der Schrift. Aber Kant hat es nicht mit den Ereignissen zu thun, er hat allein das, was sein soll, und was, wenn das Recht der Vernunft siegt, einst sein wird, im Auge. Was er schreibt ist auf jene Höhe der Betrachtung gehoben, auf welcher die Zeitbeziehungen, die man hier und da ahnden mag, fast verschwinden.

Der ewige Frieden ist ihm eine Idee der Vernunft, „das letzte Ziel des ganzen Völkerrechts“, und daher eine Aufgabe, die nach und nach gelöst, ihrem Ziele beständig näher kommt. Das weltbürgerliche Reich des ewigen Friedens ist die ferne Zukunft der Weltgeschichte und er nennt diese Idee in geist-

reicher Anspielung den Chiliaismus der Philosophie; aber, setzt er hinzu, es sei ein Chiliaismus, zu dessen Herbeiführung die Idee selbst, obgleich nur sehr von Weitem, beförderlich werden könne, der also nichts weniger als schwärmerisch sei\*). Was zu der ganzen Idee hintreibt, faßt sich in dem Gedanken zusammen, daß die Weltgeschichte dazu da ist, die Bedingungen zu schaffen, unter welchen allein alle ursprünglichen Anlagen der Menschengattung entwickelt werden können. Kant sieht darnach die Kriege als ebenso viel Versuche an, zwar nicht in der Absicht der Menschen, aber doch in der Absicht der Natur, neue und bessere Verhältnisse der Staaten zu Stande zu bringen, neue Körper zu bilden, die indessen, wenn sie sich weder in sich selbst noch neben einander erhalten können, neue ähnliche Revolutionen erleiden müssen, bis endlich einmal, theils durch die bestmögliche Anordnung der bürgerlichen Verfassung innerlich, theils durch eine gemeinschaftliche Verabredung und Gesetzgebung äußerlich ein Zustand erreicht wird, der, einem bürgerlichen Gemeinwesen ähnlich, sich selbst erhalten kann. Dieser Grundgedanke, ebenso einfach als wahr, hebt uns mitten in dem Getriebe der leidenschaftlichen Ereignisse, mitten in dem blutigen Kampf kurzfristiger Absichten und selbstsüchtigen Begehrens zu einer Höhe, von welcher her wir diese Anstrengungen auf Leben und Tod wider ihr Wissen und Wollen einem großen Gange der Weltgeschichte dienen sehen. Kant selbst nennt eine solche Betrachtung eine Rechtfertigung der Natur oder besser, sagt er, der Vorsehung.

In der Moral sieht Kant nicht rechts nicht links; ihn kümmert es nicht, wie es neben ihm in der Welt zugeht; er

---

\*) In der Schrift: „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ VII, 1, S. 330.

vertraut der Idee der Vernunft. Man mag die kantische Vision des ewigen Friedens belächeln, da weder die Geschichte, die ihre Bücher mit Schlachten füllt, noch die Gegenwart, die in ihren Zeitungen die Gemüther durch wirkliche oder drohende Kriege in Spannung hält, so ausschweifenden Hoffnungen das Wort redet. Aber wenn das Ideal vernünftig ist, so bleibt es wahr; und sollten auch die Thatsachen es verleugnen, behält es dennoch Recht. „Wenn z. B.“, sagt Kant einmal vom Ideal, „jeder lüge, wäre deshalb das Wahrreden eine Grille?“

Hiernach ist der ewige Frieden eine ethische Forderung. Daher sucht Kant die Auflösung der Aufgabe nicht in wechselseitigem Eigennutz, wie in Interessen des Handels, die mit dem Kriege unverträglich sind, sondern in dem reinen Begriff der Rechtspflicht, welche, wie das Recht, auf die allgemeinen Bedingungen gerichtet ist, daß die Freiheit (Willkür) des einen mit der Freiheit des andern, also im Völkerrecht die Freiheit des einen Volks mit der Freiheit des andern nach einem Gesetze zusammen bestehen könne. Das Recht muß dem Menschen heilig gehalten werden; niemand darf es halbiren oder ein Mittel Ding zwischen Recht und Nutzen ausfinden. Die wahre Politik kann insofern keinen Schritt thun, ohne vorher der Moral gehuldigt zu haben (S. 283).

In diesem Sinne schreibt Kant Friedensartikel und schon seine Präliminarartikel zum ewigen Frieden sind so gehalten, daß er drei derselben als solche bezeichnet, welche streng und ohne Unterschied der Umstände bestehen, mithin sittlicher Natur sind.

1. „Es soll kein Friedensschluß für einen solchen gelten, der mit einem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden ist;“ denn ein solcher Friedensschluß wäre nur Waffenstillstand, Aufschub der Feindseligkeiten,

aber kein Friede. Ein heimlicher Vorbehalt ist unter der Würde der Regenten.

2. „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staates gewaltthätig einmischen;“ denn was kann ihn dazu berechtigen? Etwa das Skandal, das ein Staat den Unterthanen eines andern Staates giebt? Es kann dieses vielmehr durch das Beispiel der großen Uebel, die sich ein Volk durch seine Geseflosigkeit zugezogen hat, zur Warnung dienen, und überhaupt ist das böse Beispiel, das eine freie Person der andern giebt, keine Läsion derselben. Diese Worte, welche aus der Achtung der Freiheit im Rechtsbegriff geschrieben sind, bezeichnen das Gegentheil jener Politik als vernünftig, welche damals an der Tagesordnung war; denn verbündete Mächte mischten sich in die Angelegenheiten des von der Revolution ergriffenen Frankreichs ein. Fast scheint es, als ob bei obigen Worten das Manifest des Herzogs Ferdinand von Braunschweig vor seinem Feldzug in die Champagne dem Geiste Kants vorschwebte.

3. „Es soll sich kein Staat in einem Kriege mit einem andern solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müßten, als da sind Anstellung von Meuchelmördern, Giftmischern, Brechung einer Capitulation, Anstiftung von Verrath in dem bekriegten Staat“ u. s. w.

In diesen drei unbedingten Präliminarartikeln, welche die Vorbedingungen des ewigen Friedens sind, erkennen wir das Sittliche als die Grundlage: in dem ersten ehrliche Friedensgesinnung im Friedensvertrage und die Vorstellung von der Würde der Regenten, im zweiten die Achtung für die Freiheit der Person, die der Staat ist, im dritten solche Handlungsweise

in der Kriegsführung, welche für den künftigen Frieden das Vertrauen nicht verscherzt.

Anderer drei Präliminarartikel gehören, diesen unbedingten gegenüber, dem durch die Umstände bedingten Gebiete des Zweckmäßigen an und ihre Ausführung mag verschoben werden, wie z. B. die Abschaffung der stehenden Heere, das Verbot, ferner in Bezug auf äußere Staatshandel Staatsschulden zu machen. Zu denselben aufschiebbaren Artikeln rechnet Kant eine Präliminarbedingung, welche dahin lautet, es soll kein für sich bestehender Staat (einerlei ob klein oder groß) von einem andern Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können. Kant leitet dies Verbot aus dem Begriff der Person ab, denn wollte man das Gegentheil zugeben, so hieße das, die Existenz des Staates als einer moralischen Person aufgeben und aus ihr eine Sache machen, was der Idee des ursprünglichen Vertrages, ohne welche sich nach Kants Ansicht kein Recht über ein Volk denken läßt, widersprechen würde. Kant hält den Artikel darum für aufschiebbar, weil er nur eine Erwerbungsart, die nicht gelten solle, und nicht den zur Zeit der Erwerbung für rechtmäßig gehaltenen Besitzstand angehe. Auch hier könnte man eine Zeitbeziehung erkennen wollen, denn gegen das Princip dieses Artikels hatten nicht bloß frühere Verträge, sondern auch der Baseler Frieden gefehlt.

Nach diesen vorgängigen Artikeln schreibt Kant drei Definitivartikel zum ewigen Frieden vor.

Der erste lautet: „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staat soll republikanisch sein.“ Dieser Ausdruck ist, soll er nicht mißverstanden werden, in der Bedeutung, die er bei Kant hat, zu nehmen. Ihm ist die republikanische Verfassung nicht die Herrschaft Aller als Volksgewalt; sie hat ihm einen

allgemeineren Sinn; er sieht sie da, wo drei Stücke gewahrt sind, erstens: Freiheit der Glieder der Gesellschaft als Menschen, zweitens: die Abhängigkeit Aller von einer einzigen gemeinsamen Gesetzgebung, als Unterthanen, drittens: eine nach dem Gesetz der Gleichheit derselben als Staatsbürger gestiftete Verfassung. Im Gegensatz gegen den Despotismus, in welchem der öffentliche Wille von dem Regenten als sein Privatwille gehandhabt wird, ist der Republikanismus das Staatsprincip der Absonderung der ausführenden Gewalt (der Regierung) von der gesetzgebenden; und alle Regierungsform, die nicht repräsentativ ist, ist eigentlich eine Uniform, weil der Gesetzgeber in einer und derselben Person nicht zugleich Vollstrecker seines Willens sein kann\*). Eine solche republikanische Verfassung, aus dem reinen Quell des Rechtsbegriffs entsprungen, trägt die Aussicht auf den ewigen Frieden in sich. Denn in einer solchen Verfassung würde die Bestimmung der Staatsbürger dazu erfordert, ob Krieg sein soll oder nicht. Da sie nun alle Drangsale des Krieges über sich selbst beschließen müßten, als da sind: selbst zu fechten, die Kosten des Krieges aus ihrer eigenen Habe herzugeben, die Verwüstung, die er hinter sich läßt, kümmerlich zu verbessern, zum Uebermaße des Uebels endlich noch einen den Frieden selbst verbitternden, wegen naher neuer Kriege nie zu tilgende Schuldenlast selbst zu übernehmen: so würden sie sich sehr bedenken, ein so schlimmes Spiel anzufangen (VII, 1, S. 243).

Der zweite Definitivartikel zum ewigen Frieden lautet: „Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein.“ Im freien Verhältniß der Völker blickt die Völk-

---

\*) VII, 1, S. 249, vgl. metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre 1796, § 52, IX, S. 19.

artigkeit der menschlichen Natur unverhohlen hervor und Kant vergleicht Völker als Staaten mit Menschen im Naturzustande. In dieser Unabhängigkeit von äußern Gesetzen können sie sich schon durch ihr bloßes Nebeneinander verletzen. Wie gefesselte Wilde, sind sie gegen einander in einem nicht rechtlichen Zustande, in einem Zustande des Krieges, in welchem das Recht des Stärkeren gilt, selbst wenn keine wirkliche Befehdung statt hat. Ein solcher Zustand ist an sich unrecht, aus welchem die einander benachbarten Staaten herauszugehen verbunden sind. Jeder kann und soll um seiner Sicherheit willen von dem andern fordern, mit ihm in eine der bürgerlichen ähnliche Verfassung zu treten, wo jedem sein Recht gesichert werden kann. Es wird daher nach der Idee eines ursprünglichen gesellschaftlichen Vertrages ein Völkerbund nothwendig, der auf Erhaltung und Sicherung der Freiheit eines Staats für sich selbst und zugleich für die andern verbündeten Staaten gerichtet ist. Wenn sich ein solcher Völkerbund wesentlich gegen äußere Angriffe bildet, so handelt es sich in ihm weiter um das Verhältniß der Staaten in ihren Beziehungen unter einander. Aus dem gefesselten Zustande, der lauter Krieg enthält, kommen sie nur heraus, wenn sie ebenso wie einzelne Menschen ihre wilde Freiheit aufgeben und sich zu öffentlichen Zwangsgesetzen bequemen. Daraus würde ein freilich immer wachsender Völkerstaat (*civitas gentium*) hervorgehen, der zuletzt alle Völker der Erde umfassen müßte. Da indessen die allzugroße Ausdehnung eines solchen Völkerstaates über weite Landstriche die Regierung desselben, mithin auch den Schutz eines jeden Gliedes unmöglich machen würde, aber eine Menge solcher Staatskörper wiederum einen Kriegszustand herbeiführen müßte, so ist der ewige Friede, das letzte Ziel des ganzen Völkerrechts, freilich eine unausführbare Idee. An Stelle des positiven Begriffs einer sol-

chen Weltrepublik kann daher nur das negative Surrogat eines den Krieg abwehrenden und sich immer ausbreitenden Bundes den Strom der rechtscheuenden feindlichen Reigung aufhalten, wenn gleich mit beständiger Gefahr ihres Ausbruchs. So tritt an die Stelle des weltbürgerlichen Gesellschaftsbundes als Ersatz der freie Föderalismus, den die Vernunft mit dem Begriff des Völkerrechts nothwendig verbinden muß\*).

Man kann, sagt Kant, einen solchen Verein einiger Staaten, um den Frieden zu erhalten, den permanenten Staatencongrèß nennen, der keine bleibende Verbindung verschiedener Staaten, sondern eine willkürliche, zu aller Zeit ablöbliche Zusammentretung bezeichnen soll. Jedem benachbarten Staate bleibt es unbenommen sich anzuschließen. Kant beruft sich dabei auf ein Beispiel in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wo, wie er sagt\*\*), in der Versammlung der Generalstaaten im Haag die Minister der meisten europäischen Höfe und selbst der kleinsten Republiken, zur Erhaltung des Friedens, ihre Beschwerden über die Befehdungen, die einem von dem andern widerfahren waren, anbrachten und so sich ganz Europa als einen einzigen föderirten Staat dachten, den sie als Schiedsrichter annahmen, statt dessen, sagt Kant, späterhin das Völkerrecht bloß in Büchern übrig geblieben, aus Cabinetten aber verschwunden oder nach schon verübter Gewalt in Form der Deductionen der Dunkelheit anvertraut worden ist.

Kants dritter Definitivartikel zum ewigen Frieden bestimmt: „das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein.“ In diesen Worten liegt zufolge der

---

\*) VII, 1, S. 251; vgl. Rechtslehre § 54, § 61, welche letzte Darstellung zum Theil blünder ist als die früher geschriebene erste.

\*\*) Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre § 61.



Ausführung zweierlei. Erstens: Jedem Fremdling steht das Recht zu wegen Ankunft auf dem Boden eines Andern nicht feindselig behandelt zu werden. Er darf, wenn es ohne seinen Untergang geschehen kann, abgewiesen werden; so lange er aber auf seinem Plage sich friedlich verhält, darf ihm der Andere nicht feindlich begegnen. Zweitens: Dies Recht ist Besuchsrecht, das Allen zukommt, ein Recht sich zur Gesellschaft anzubieten, aber es darf kein Eroberungsrecht werden, wie sich ein solches in dem inhospitalen Betragen der handeltreibenden Staaten zu Gunsten ihrer Niederlassungen in Amerika, Ostindien u. s. w. gezeigt hat; auch ist es kein Gastrecht, worauf der Ankömmling Anspruch machen könnte, denn dazu würde ein besonderer wohlthätiger Vertrag erfordert werden, ihn auf eine gewisse Zeit zum Hausgenossen zu machen. Dieses Recht einer durchgängigen friedlichen Gemeinschaft aller Völker auf Erden, die unter einander in wirksame Verhältnisse kommen mögen, kann, sofern es auf gewisse allgemeine Gesetze ihres möglichen Verkehrs geht, das weltbürgerliche genannt werden. \*)

Schließlich sucht Kant, um die Einhelligkeit der Politik mit der Moral zu erweisen, in Uebereinstimmung mit jenem Gedanken seiner Philosophie, in welchem er durchweg in der allgemeinen Form das Vernünftige erblickt und durch sie den nur empirisch gegebenen Stoff zu bestimmen trachtet, eine Formel zur Bestimmung des öffentlichen Rechts. Da im öffentlichen Recht die Gerechtigkeit nur als öffentlich kundbar gedacht werden kann, so muß jeder Rechtsanspruch die Möglichkeit der Publicität in sich tragen. Daher lautet die Formel des öffentlichen Rechts: „alle auf das Recht anderer Menschen bezogene Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publicität ver-

\*) VII, 1, S. 243; vgl. Rechtslehre § 62.

trägt, sind unrecht. Dieses Princip, sagt Kant, ist nicht bloß als ethisch, sondern auch als juridisch (das Recht des Menschen angehend) zu betrachten. Daß es ethisch sei, führt er nicht weiter aus; aber man sieht leicht, daß diese Formel, wenn gleich nur in dem Ausdruck einer äußerlichen Probe, Verwandtes enthält, wie der kategorische Imperativ als Princip der Ethik. Wenn nämlich in diesem als Quelle aller Pflicht das unbedingte Gebot ergeht, so zu handeln, daß die Maxime unseres Willens Princip einer allgemeinen Gesetzgebung sein könne, so tritt in der Formel des öffentlichen Rechts wie ein Vertreter der allgemeinen Gesetzgebung die Publicität auf. Die juridische Bedeutung erklärt Kant auf folgende Weise: Eine Maxime, die ich nicht darf laut werden lassen, ohne dadurch meine eigene Absicht zugleich zu vereiteln, die durchaus verheimlicht werden muß, wenn sie gelingen soll, und zu der ich mich nicht öffentlich bekennen kann, ohne daß dadurch unausbleiblich der Widerstand Aller gegen meinen Vorsatz gereizt würde, regt diesen Widerspruch Aller nur durch die Ungerechtigkeit auf, womit sie jedermann bedroht. Indessen ist dies Princip, setzt Kant hinzu, nur negativ, d. h. es dient nur um vermitteltst desselben, was gegen Andere nicht recht ist, zu erkennen. Für ein bejahendes Princip des öffentlichen Rechts schlägt Kant die Formel vor: „alle Maximen, die der Publicität bedürfen, um ihren Zweck nicht zu verfehlen, stimmen mit Recht und Politik vereinigt zusammen.“ Denn, wenn sie nur durch die Publicität ihren Zweck erreichen können, so müssen sie dem allgemeinen Zweck des Publikums (der Glückseligkeit) gemäß sein, womit zusammenzustimmen (es mit seinem Zustande zufrieden zu machen) die eigentliche Aufgabe der Politik ist. Wenn aber dieser Zweck nur durch die Publicität, d. i. durch die Entfernung alles Mißtrauens gegen die Maximen erreichbar sein soll, so

müssen diese auch mit dem Rechte des Publikums in Eintracht stehen; denn in diesem allein ist die Vereinigung der Zwecke Aller möglich (VII, 1, S. 291). Auf diesem Wege sichert Kant die Einhelligkeit der Politik und Moral.

Wenn Kant in diesen Bestimmungen die Publicität zu einem inneren Kriterium dessen macht, was im öffentlichen Recht als recht oder unrecht gelten müsse, so giebt er dadurch, wenn er es auch nicht sagt, Allem, was zum öffentlichen Recht gehört, einen Antrieb auf Herstellung allgemeiner Oeffentlichkeit. Einrichtungen zu diesem Zweck sind die stillschweigende Folge des Princips.

Auf die allmähliche Durchführung dieser angegebenen Grundgedanken bauet Kant die Hoffnung, daß sich das Menschengeschlecht dem ewigen Frieden mehr und mehr annähern werde.

II. Es wird zweckdienlich sein, ehe wir zum Besondern übergehen, zu Lücken des Völkerrechts, die wir in diesem Jahre empfanden, diese allgemeinen Gedanken Kants mit einigen Worten zu beleuchten und uns darüber zu verständigen, was diese Vorschläge leisten können oder schon geleistet haben.

Kant trennt Recht und Moral. Die ethische Gesetzgebung ist ihm diejenige, die nicht äußerlich sein kann, weil sie Gesinnung fordert, die durchaus ins Innere fällt, während dagegen die juridische Gesetzgebung ohne Rücksicht auf die Triebfeder nur Uebereinstimmung der äußern Handlung mit dem Gesetze will und mit dem Recht die Befugniß zu zwingen verbindet. Wenn nun nach Obigem die Politik, die vielfach berufen ist, altes Recht zu schützen und neues zu gründen, in die Moral zurückgehen soll, um den ewigen Frieden zu fördern, wie Kant dies in helles Licht gesetzt hat: so ist diese Verbindung von Politik und Moral nahe daran, jene Trennung von Recht und Moral aufzuheben oder zu beschränken. Wenn das Motiv

des Staatsmanns für die Feststellung eines Gesetzes ethisch sein soll, so wird es, wenn möglich, die Absicht sein, daß sich auch das Motiv der Ausübenden in derselben Gesinnung gründe, was erreicht wird, wenn das Volk sich in das Gesetz einlebt und es liebgewinnt.

Wenden wir diese Norm der Trennung auf den ersten Präliminarartikel an, der ehrliche Friedensgesinnung im Friedensvertrage fordert und beim Friedensschluß Liebe zum Frieden zur Bedingung macht: so scheidet er, obgleich als ein Artikel des Rechts gedacht, aus dem Völkerrecht aus und fällt lediglich in die Moral des Staats. Die Erfüllung dieses Artikels entzieht sich im Acte des Friedensschlusses jeder Controle; denn daß ein heimlicher Vorbehalt gemacht und nur ein Waffenstillstand, aber kein Frieden beabsichtigt wurde, läßt sich meistens nur im Lauf der folgenden Ereignisse erkennen, in welchen Hintergedanken aus der Verborgenheit hervorzutreten pflegen. Ebenso wenig ist aufrichtige Gesinnung der Friedensliebe erzwingbar. Der erste Präliminarartikel hat also nicht die Natur eines Rechtsfahes.

Der zweite Präliminarartikel, der, wie wir sahen, einem Staat die gewaltthätige Einmischung in fremde innere Angelegenheiten verbietet, entspringt bei Kant aus der Achtung für die Person im Staat; und ist insofern ein Satz der Völkermoral, der, abgesehen von aller Erfahrung, an und für sich a priori gelten soll. Erst spät, nachdem die Staaten durch Mißerfolge von Interventionen gewarnt waren, wurde der Satz allmählich allgemeinere Maxime einer gesunden Politik. Das Gute, das der Philosoph a priori vorschrieb, und das Kluge, das die witzigende Erfahrung lehrte, trafen zusammen und eine solche Uebereinstimmung des Guten und Klugen wird im letzten Sinne überhaupt gelten. Dies Beispiel giebt uns zu Kants Lehre von der Einhelligkeit der Politik und Moral Vertrauen

und diese Lehre unterstützen die alten Philosophen, welche darthun, daß dieselben Tugenden, welche den Einzelnen vollenden, den Staat groß machen.

Es ist erfreulich, daß Kants Satz der Bölkermoral in der Ausübung Boden gewonnen hat. Indessen, daß die Pflicht der andern Staaten, im Interesse Aller den Artikel gegen frevelnden Bruch zu wahren, noch keine Macht im Rechtsbewußtsein der Staaten hat, beweist das Jahr 1870, in welchem ein festes Wort der größeren Staaten, z. B. Englands, gegen die Einmischung in die Entwicklung Deutschlands dem blutigen Ringen zweier Völker hätte zuvorkommen können.

Der angeführte dritte Präliminarartikel, der ehrlose Mittel der Feindseligkeiten verbietet, hat das Aussehn eines Rechts-sages, ähnlich einem Gesetze im Criminalrecht; aber wenn ein Verbot im Criminalrecht sich durch die Strafe Macht verschafft und dadurch im Rechtsbewußtsein durchsetzt, fehlt im Bölkerecht ein solcher Zwang. Retorsion, d. h. Wiedervergeltung des Gleichen mit Gleichem, hieße in diesem Falle das Ehrlose im Kriege einbürgern und der Terrorismus der Repressalien steigert sich leicht bis zur Härte und Grausamkeit und verfehlt überdies den Eindruck, wenn die Stimmung, auf die er wirken will, bis zur verzweifelten Todesverachtung gediehen ist. Dieser Artikel muß zu seiner Sicherung auf Scheu und Scham vor der öffentlichen Meinung rechnen. Allein diese Voraussetzung ist zweifelhaft, denn in der Erregung der nationalen Leidenschaft wechseln die sittlichen Begriffe des Volks ihren Namen und ihre Geltung. Die Leidenschaft, sei sie Zorn und Wuth oder Furcht und Verzweiflung oder, wie in der nationalen Gefahr, eine Erregung, in der sich beides mischt, will immer den nächsten Weg zu ihrem Ziele; sie drängt daher jedes sittliche Bedenken und die Wörter, die es ausdrücken, bei Seite und indem sie Spiegel-

bilder der Ehre und des Ruhmes vorgaukelt, adelt sie das Ehrlose mit Namen des Edeln. Vertragsbruch und sogar Mordmord in größtem Umfang, wie sie beide da vorkamen, wo ein in der Capitulation einer Festung überlieferter Pulverthurm beim Einzug der Sieger zu ihrem Verderben heimlich gesprengt wurde, werden in solcher Aufregung als Heldenmuth und Verdienst um das Vaterland gelobt. Bruch des gegebenen Ehrenworts, wenn Officiere um den Preis der Freiheit sich verpflichteten nicht weiter zu fechten, wird als Vaterlandsliebe gefordert und Schande setzt sich auf solche Weise in Ehre um. So ist auch dieser Artikel weniger ein Satz des Völkerrechts als der Völkermoral.

Wir übergehen die Artikel, welche ein stehendes Heer und Staatsschulden für auswärtige Handel verbieten. Es hängt von den Nachbarstaaten ab, ob und wie weit es zweckmäßig ist zu entwaffnen. Nur wenn stehende Heere allgemein abgeschafft würden, wäre der Satz überhaupt ausführbar. Bei einem Kampf um das Dasein sind selbst Staatsschulden kein zu hoher Preis für die Freiheit. Kant hat beiden Artikeln nur einen relativen Werth zugesprochen.

Der Präliminarartikel endlich, der so lautet, daß kein für sich bestehender Staat von einem andern durch Erbung, Kauf, Tausch oder Schenkung soll erworben werden, entspringt bei Kant aus der Achtung vor der Person im Staate und in den Menschen; Land und Leute sollen nicht wie eine Sache veräußert werden. Niemand verkennet das allgemeine Motiv, aber der Satz leidet in seiner Fassung an Mangel der Begrenzung. Weder wird näher bestimmt, was ein für sich bestehender Staat sei, welche Bedingungen ein Staat erfüllen müsse um unabhängig (für sich bestehend) zu sein, noch werden die Fälle unterschieden, in welchen das Erbrecht der Fürsten eine dem Staate

heilfame Nothwendigkeit ist. Das Motiv ist mehr durchgedrungen, als der ausnahmslos gefolgerte Satz.

Die Definitivartikel stützen die Ausführbarkeit der Präliminarartikel, theils in der Forderung der Repräsentativverfassung, theils in der Forderung eines Völkerbundes für die Zwecke des Rechts und des Friedens. Diese beiden Artikel sind ohne Frage die wichtigsten und geben den übrigen Halt; jener, der eine repräsentative Verfassung verlangt, bezeichnete zu Kants Zeit eine Lücke im Staatsrecht, heute zum großen Theil nicht mehr; dieser, der für einen Völkerbund einen permanenten Staatencongrèß vorschlägt, hat es noch nicht einmal zu einem ernstlichen Versuch gebracht und bezeichnet noch heute eine Lücke im Völkerrecht.

Der dritte Definitivartikel, der als Weltbürgerrecht ein allgemeines Besuchsrecht gründen will, bleibt in so fern mehr ein Satz der Moral, als der Schutz eines solchen Besuchsrechts, z. B. in fernen Welttheilen, selbst von einem Völkerbunde kaum ausgeübt werden könnte.

Als Kant den ersten Definitivartikel schrieb, und darin Repräsentativverfassungen forderte, zugleich auch auf Publicität hinwirkte, bezeichnete er Ausführbares. Die constitutionelle Form der meisten heutigen europäischen Staaten entspricht dem, was Kant wollte, und an Oeffentlichkeit fehlt es nicht. Von beiden hoffte er eine wesentliche Hülfe für den Frieden der Völker. Freilich gehen seine Gründe für diesen Glauben nicht tief; denn er entnimmt sie aus der gemeinen Seite der menschlichen Natur, er rechnet auf die allgemeine Stimme des eigenen Nutzens, indem er die Zustimmung der einzelnen Staatsbürger zu einem Kriege mit seinen Gefahren, Lasten und Schrecken für kaum möglich hält. Ferner ist Kants Voraussetzung, daß die Zustimmung der Staatsbürger bei der Frage, ob Krieg

oder Frieden sein solle, in den Repräsentanten direkt vertreten sein müsse, an und für sich unzulässig. Öffentliche Verhandlungen und Kollektivbeschlüsse über Krieg und Frieden verrathen dem Feinde mehr als er wissen darf; sie zeigen ihm Blößen, in die er hineingreifen kann; sie geben ihm die Gelegenheit Parteien für sich zu benutzen und in dem gegenüberstehenden Staate Zwietracht zu säen und zu nähren; sie geben ihm dadurch Mittel zum Siegen in die Hand. Eine Entscheidung von solchem Gewicht darf überhaupt keiner vielköpfigen Versammlung zufallen. Auch täuscht Kants Voraussetzung, daß im repräsentativen Staat kein Staatsbürger zum Kriege seine Zustimmung geben werde. In diesem Jahre wurde eine constitutionelle Verfassung durch ein Plebisit sanctionirt und als sie wenige Wochen darauf in der Frage, ob Krieg oder Frieden, eine Probe zu bestehen hatte, stimmten im gesetzgebenden Körper Alle, Mann für Mann, äußerst wenige ausgenommen, für den Krieg und noch dazu blind und ohne Kritik, aus einem Grunde, den ganz Europa als ungerecht und eitel verdamnte. Sie wußten nicht, was sie thaten. Die Publicität, die Kant im öffentlichen Recht für ein Kennzeichen dessen erklärte, was recht oder unrecht sei, sündigte gegen das eigene Volk und gegen die ganze gesittete Welt. Indessen wo Scham und Wahrheit fehlen, kann die Publicität, statt durch die öffentliche Meinung den Frieden zu hüten, vielmehr zum Anreiz des Hasses, zur Entflammung nationaler Leidenschaft gebraucht werden. Die repräsentative Form der Verfassung wird ohne Frage in vielen Fällen Kriege um kleine Interessen, um eitle dynastische Angelegenheiten und dergleichen verhüten, aber allein thut sie es nicht; erst in dem sittlichen Geist eines Volkes und der Regierung gewinnt sie ihre große Bedeutung.

Der zweite Definitivartikel verlangt zur Erhaltung des



Friedens einen Föderalismus freier Staaten. Wenn oben gezeigt wurde, daß die Präliminarartikel, soweit sie zum Recht als solchem gehören, um als Macht zu gelten, eine zwingende Gewalt gegen zuwiderhandelnde Staaten stillschweigend voraussetzen, so ist in diesem Artikel diese Voraussetzung erfüllt. Zwar unterscheidet Kant den Völkerbund vom Völkerstaat, in welchem die Staaten eigentliche Glieder wären und ihre wilde Freiheit aufgeben würden, um sich zu öffentlichen Zwangsgeetzen zu bequemen. Einen solchen hält er, zumal er sich seiner Idee nach über die ganze Erde erstrecken müßte, nicht für ausführbar. Aber der Völkerbund tritt als ein gewisser Ersatz des streng zur Einheit gebundenen Völkerstaates ein. Er soll den Krieg abwehren, die Recht scheuende, feindselige Neigung aufhalten, wenngleich mit beständiger Gefahr ihres Ausbruchs. Aber wodurch läßt sich der Krieg, wenn die friedlichen Mittel versagen, abwehren? wodurch läßt sich der drohende Ausbruch der feindseligen Neigungen aufhalten? Zulezt nur durch die Waffen in der Hand, d. h. durch den Krieg.

Die feindseligen Neigungen der Völker entzündeten sich vornehmlich an dem Besitzstand und der Verfassung benachbarter Staaten. Der Völkerbund hätte daher die Aufgabe diese zu wahren. Wenn vorausgesetzt werden könnte, daß jeder Staat eine dem Volk adäquate und gerechte Verfassung habe, ferner, daß in einem Bundesstaat, wie z. B. unlängst in Nordamerika, kein sittlicher Zwiespalt über die Berechtigung aller Menschen zu bürgerlicher Freiheit, oder in einem Staatenbunde, wie weiland dem deutschen, kein Mißverhältniß von Pflichten und Rechten, z. B. von der Pflicht und der Last der Vertheidigung zum Gewicht in der Abstimmung, kein Mißverhältniß der wechselseitigen Leistungen und Gegenleistungen entstehen könnte: so würde Verbürgung des Besitzstandes und der Verfassungen die

Bestimmung eines solchen Staatenbundes sein können. Aber die Thatfachen der Staatengeschichte widersprechen diesen und ähnlichen Voraussetzungen.

Die Krisen der Weltgeschichte entstehen durch so tief liegende Conflict, daß sie sich einem Schiedspruch fremder Staaten kaum unterwerfen lassen. Wenn man zur Beilegung alles Völkerhaders ein Schiedsgericht für möglich hält, so verißt man zweierlei. Im Staate lernt das Individuum von Kind auf der Selbsthülfe zu entsagen und doch wird es noch dem Manne bei erfahrener Beleidigung schwer diese Entsagung zu üben. In Deutschland bedurfte es langer Zeit die Selbsthülfe im Landfrieden zu bannen. Eine solche Selbstüberwindung werden Nationen, die sich als solche mächtig fühlen und sich innerhalb ihrer selbst frei bestimmen, noch schwerer lernen. Es würde eine lange Schule dazu gehören, ehe die Staaten die Unterwerfung unter ein völkerrechtliches Schiedsgericht über sich gewännen. Immer würden sie meinen, daß Parteilichkeit und Eifersucht, Eigennuß und nicht Gerechtigkeit den Schiedspruch eingegeben habe. Ferner wird ein Schiedsgericht nach der Natur der Sache, höchstens wo es sich um Verletzung von Verträgen handelt, also im Vertrag eine Norm der Entscheidung vorliegt, an seinem Orte sein. Anders ist es, wenn die Entwicklung der Dinge dahin drängt, daß ein neues Rechtsverhältniß zwischen Staaten geschaffen werden muß. Nur was im Völkerconflict juristischer Natur ist, wird überhaupt einen Schiedspruch zulassen. Was darüber hinaus geht, wie die Entwicklung eines Volks, die nationale Gesinnung, entzieht sich richterlicher Entscheidung. Wo das Nationale hineinspielt, ist alles so individuell, daß jede Nation der andern das Verständniß dafür abzusprechen geneigt ist.

Der Schiedspruch bedarf ferner einer vollstreckenden Macht,

und das heißt nichts anders, als daß gegen den Widerstrebenden Krieg zu führen ist.

Der Abt St. Pierre, der schon 1715 in seinem *mémoire pour rendre la paix perpétuelle en Europe* einen europäischen Staatenbund zur Verbürgung des Bestandes- und der Verfassung vorschlug, sagt in seinem Entwurf offen und unverhohlen: Wer die Aussprüche des Bundes nicht anerkennt, Kriegsvorbereitungen trifft, Verträge gegen den Bund schließt u. s. w. wird in die europäische Acht gethan und mit allen Mitteln zum Gehorsam gezwungen. So wird der Krieg durch einen Völkerbund vielleicht zurückgeschoben, aber bleibt in letzter Linie unvermeidlich.

Jene Versammlung der Generalstaaten in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, bei welcher Staaten Europa's Streitigkeiten austrugen, mag als freigewähltes Schiedsgericht für Fälle erscheinen, welche sich dazu eigneten. Das Beispiel, das Kant für seine Gedanken ideal deutete, reicht schwerlich weiter. Auch Kants Föderalismus wird zwar ohne Krieg für das Recht vermitteln können; aber soll die Vermittelung Nachdruck haben, so muß Zwang in Aussicht stehen, und will der Föderalismus nicht im letzten Augenblick das Recht im Stich lassen, muß er zum Zwang des Krieges greifen.

Ungeachtet dieser Bedenken gegen ein eigentliches Schiedsgericht, ungeachtet der Föderalismus zum Zwecke des Friedens sich zuletzt auf den Krieg stützen muß, bleibt doch die Vereinigung der mächtigen und gesitteten Staaten der allein geeignete Weg zu dauerndem Frieden. Nur durch eine solche Vereinigung kann das fortschreitende Völkerrecht Macht und Ansehen gewinnen und aus ihr das Vermögen den Friedensstörer zum Recht zu zwingen.

Aber erst wenn es gegen einen Staat Zwang gäbe ohne

Krieg, würde das Problem zum ewigen Frieden ohne Krieg zu lösen sein. Das unwiderstehliche Veto, das nach Kant die Vernunft in uns gegen den Krieg einlegt, wird durch diese Betrachtung erheblich eingeschränkt, da die Vernunft zur Wahrung des Friedens unvermeidlichen Zwang, welcher Krieg ist, anerkennen muß.

Auf dem Wege, den Kant uns weist, auf dem Wege eines Staatenbundes, der dem Krieg völkerrechtlich zuvorzukommen strebt, kann, ehe dem Krieg freier Lauf gelassen wird, Eins erreicht werden, die über alles wichtige Ueberzeugung, daß die vernünftigen Mittel zum Frieden erschöpft sind. Wenn der Frieden gewollt ist, aber der Krieg unvermeidlich wird, so hat dieser eine sittliche Bedeutung ohne ihres Gleichen. Man kann auf ihn die alten Worte des Livius anwenden: *iustum bellum, quibus necessarium, et pia arma, quibus nulla nisi in armis relinquitur spes.* In gutem Gewissen unternommen, wird ein solcher Krieg selbst bei ungewissem Ausgang, ein Erreger der nationalen Kraft, ein Pfleger der Vaterlandsliebe, ein Erneuerer des im Laufe der Zeit alt und morsch Gewordenen.

Immer bleibt indessen zum ewigen Frieden der drohende Krieg das Mittel. Ueberdies machen Geschichte und Psychologie es noch aus andern Gründen wahrscheinlich, daß ungeachtet aller Vorkehrungen der Krieg nicht aus der Welt verschwinden wird. Wo der Friede blüht, wird immer der Krieg lauernd im Hintergrunde stehen.

Wenn dies der Fall ist, so gilt es, dem nothwendigen Uebel Gutes abzugewinnen und aus der Noth der Menschheit eine Tugend der Völker zu machen. Dies geschieht wirklich, wenn die Schule für den Krieg eine allgemeine Schule der Tapferkeit und des Gehorsams, der strengen und prompten

Pflichterfüllung wird. Hätte der Völkerbund einen trügen Frieden zur Folge, in welchem die Manneskraft und der Mannesmuth des Staates, für das Recht einzutreten, erlahmte, so wäre es besser, die Kriege, die den Mann stählen und erproben, ungeachtet ihrer Schrecken gewähren zu lassen.

So entsteht für die Staaten eine doppelte nur scheinbar entgegengesetzte Pflicht, auf der einen Seite die Pflicht, in dem Streit der Völker um das Recht alle solche Mittel bis zum letzten hin zu versuchen, welche dem Recht, dem geraden Gegentheil der physischen Gewalt, zur Schlichtung oder Entscheidung gemäß sind, auf der andern die Pflicht, für die kriegsbereite Tapferkeit der Nation zu sorgen, ohne welche es keinen dauernden Frieden giebt.

Bis zu welcher sittlichen Höhe, bis zu welcher technischen und intelligenten Vollendung ein Staat mitten im Frieden der letzten Pflicht wahrzunehmen vermag, zeigt der Krieg dieses Jahres dem dankbaren Vaterlande und der bewundernden Welt. Dagegen zeigt derselbe Krieg in den Anfängen und im Verlauf, wie gering die Vorkehrungen des Rechts sind, Kriege zu verhüten und in Kriegsläufen die Friedlichen bei dem Rechte, das sie auf Frieden haben, zu erhalten. In dieser Richtung ist die Pflicht der Fürsorge nothwendig der Gemeinschaft aller gesitteten Staaten anvertraut, da die Völkerindividuen, eiferfüchtig und spröde wie sie sind, schwer für sich allein das allen gleiche Recht finden und noch schwerer in den schwierigsten Lagen der Staaten standhaft wahren.

Manches, was Kant als Vorbedingung zum dauernden Frieden forderte, und was damals als eine Lücke im öffentlichen Recht erschien, ist heute da, aber es reicht nicht hin, wie wir sahen, und es fehlt vor Allem an Nachdruck gegen die Widerstrebenden.

III. Das Völkerrecht hat die Aufgabe, selbst den Krieg an ein Recht zu binden und das Unrecht der ausgelassenen Gewalt namentlich in seinen auf Unbetheiligte überfließenden Seitenwirkungen einzuschränken. Im Völkerrecht sollen die Völker ihr gemeinsames Gewissen haben, und die öffentliche Meinung muß sich regen um es beständig zu wahren. Insofern ist das Völkerrecht eine große sittliche Erscheinung und in dem Maße, als in ihm Moral und Politik zusammenfallen, kann es hoffen über die Selbstsucht der Völker zu siegen und in allgemeiner Zustimmung sich zu befestigen. Alles, was das Völkerrecht sittlicher macht, dient dem sittlichen Fortschritt in der Weltgeschichte. Indem das Völkerrecht mitten in den Krieg, mitten in den aufgehobenen Rechtszustand seine Gesetze trägt, wird das Kriegerecht, wenn auch in langsamem Gang, menschlicher. Erinnern wir uns z. B., wie sich das harte und grausame Kriegerecht der alten und mittlern Zeit in Bezug auf Kriegsgefangene zu menschlicher Rücksicht möglichst gemildert hat, oder wie das wilde Seerecht, das zu den Zwecken des Krieges eine Art Seeraub gesetzlich machte, in letzter Zeit von Mafeln gereinigt und ernstlich eingeschränkt wird. In dem Maße als der Zweck des Krieges, den Willen des feindlichen Staates zu beugen, also den öffentlichen Willen zu nöthigen, ins allgemeine Bewußtsein tritt, verwirft allmählich das Kriegerecht die leidenschaftlichen Eingriffe gegen Private, gegen die friedlichen Einzelnen, ja es sucht sogar in Feindesland die Bürger, denen der Krieg ohnedies Drangsale genug bringt, in dem Kreise ihrer Arbeit zu schonen und zu schützen. Das sich veredelnde Kriegerecht hat den Krieg ritterlicher gemacht. Das Recht steht auch hier und hier sittlicher als irgendwo, auf dem Grunde der Ethik.

Ein großer Theil des Völkerrechts ist ungeschriebenes

Recht, im sittlichen Einverständniß der Völker entsprungen und gewachsen, ohne Satzung, ohne äußern Schuß. Ein anderer Theil beruht auf Verträgen und auf Verpflichtungen, wie sie namentlich durch Friedensschlüsse gegenseitig übernommen und zwischen einzelnen Staaten oder allgemein anerkannt sind; er ist insofern geschriebenes Recht. Da durch solche gegenseitige Verpflichtungen das Bewußtsein des Rechts erhöht, da es durch den ausdrücklichen Beitritt des eigenen Willens verstärkt und durch das verpfändete Wort besiegelt wird: so ist es im Allgemeinen ein Fortschritt des Völkerrechts, wenn in ihm ungeschriebenes Recht in geschriebenes verwandelt wird. Dann nimmt das Völkerrecht zugleich eine präcisere Form an und sein positiver Bestand wächst.

Es ist eine mißliche Lage des Völkerrechts, daß keine höhere Hand da ist, die es schützt. Niemand ist verbunden, sich des Geschädigten anzunehmen; es ist ihm überlassen, sein Recht auf seine Weise zur Geltung zu bringen. Retorsion und Repressalien werden ihm als Mittel überlassen, um Furcht zu erregen und durch Furcht vor einem Gegendruck der Gewalt seinem Recht Ansehen zu verschaffen. Aber Retorsion und Repressalien, die keinen andern Zweck haben, als zu schrecken, insbesondere die letztern führen in ein System einander bis zur Barbarei überbietender Gewaltthätigkeiten. Sie geben selten Aussicht, den Frieden zu wahren oder herzustellen. Vielmehr reizen sie zu neuem Unrecht und verbittern die Völker in steigendem Haß. Daher muß jeder Act, der die Bürgschaft für Unverbrüchlichkeit des Völkerrechts erhöht, willkommen sein.

Die Weiterbildung des Völkerrechts ist das wohlthätige Werk von Staatsverträgen, namentlich auf Friedenscongressen. Im frischen Andenken an das gewaltthätige Unrecht, das im Kriege mächtig wird, haben die Regierungen in solchen Zu-

sammenkünften auf positive Vereinbarungen gesonnen, um das Uebel in bestimmte Grenzen zu weisen. Der Pariser Frieden, der im Jahre 1856 den Krimkrieg schloß, hat zuletzt, unserm Jahrhundert würdig, unter den europäischen Mächten wesentliche Grundsätze zur Anerkennung gebracht. Ihm verdanken wir es z. B., daß in dem Kriege dieses Jahres kein Raper das Meer beunruhigte und nicht, wie sonst, auf offener See freibeuterischer Krieg von Privaten mit Privaten geführt wurde. Das Völkerrecht ist in jedem Kriege gefährdet und wird in der entstammten Leidenschaft der Völker leicht verletzt. Aber es steht unter der Wache der Gemeinschaft und in jedem Friedensschluß muß es sich von Neuem bestätigen, damit seine Geltung sich befestige.

In diesem Zusammenhang mag es nicht ungelegen sein, die Handlungen der Staaten, die uns in dem letzten Kriege als eine Verletzung des geschriebenen oder ungeschriebenen Völkerrechts erschienen, ins Auge zu fassen und zu fragen, ob und wie für die Zukunft durch gemeinsame Vereinbarungen Abhülfe könne geschafft werden.

IV. Es ist eine Lücke im Völkerrecht und wird es nach den angestellten Betrachtungen ewig bleiben, daß das Völkerrecht keine genügende Mittel besitzt, einen Krieg der hartnäckig gewollt wird, zu verhindern, selbst wenn er der ungerechteste von der Welt ist. Aber waren in diesem Jahre die Mittel versucht und erschöpft, die möglicher Weise den Willen noch wenden konnten? Die Einfädelung der Handel, die Frankreich suchte, war von vorn herein wie auf eine Explosion angelegt, zu der niemand helfend hinzutreten kann. Jede mögliche Vermittelung wurde in dem entzündlichen Verlauf, den Frankreich seinen Beschwerden und Forderungen gab, unmöglich. Es hat nicht an Stimmen gefehlt, daß darin die französische Regierung



den 8. Artikel des Pariser Friedens vom Jahre 1856 und somit das vertragsmäßige positive Völkerrecht verletzt habe. Der Artikel lautet: \*) „wenn wider Erwarten zwischen der Pforte und den diesen Friedensschluß unterzeichnenden Mächten (Frankreich, England, Rußland, Oesterreich, Preußen, Italien) eine Mißthelligkeit entstände, welche die Aufrechthaltung ihrer gegenseitigen Beziehungen bedrohen würde, so wird die Pforte und jede dieser Mächte, ehe sie zur Anwendung der Gewalt ihre Zuflucht nehmen, die andern den Vertrag schließenden Mächte in den Stand setzen, den äußersten Schritten durch ihre Vermittelung zuvorzukommen.“ Dieser Artikel hat nur einen besonderen Fall, die Verwickelung der s. g. orientalischen Frage, im Auge und es wäre eine unberechtigte Erklärung, wollte man ihn auf einen Krieg zwischen Frankreich und Deutschland ausdehnen. Zwar erklärte, zufolge des betreffenden Protokolls vom 14. Apr. 1856 (no. 23, S. 765) auf dem Friedenscongresse der Vertreter Englands den Wunsch, daß die Bestimmung verallgemeinert und zu einer Schranke gegen Conflict überhaupt ausgebildet werde. Auch trat der Vertreter Frankreichs dem Wunsche bei, jedoch mit dem Zusätze, daß für die Regierungen der Artikel der Freiheit der Handlung auf keine Weise hinderlich sei. Durch diese Erklärung blieb die Thür offen, um im einzelnen Falle, wenn es beliebte, zu ent schlüpfen. Englands weitergehender Wunsch ist nicht Bestandtheil des Friedensschlusses; und da es bei dem Wunsche blieb, so ist es unrichtig, daß Frankreich durch die Bestimmungen des Pariser Friedens gehalten war, als die Differenz schwebte, die Vermittelung der übrigen Mächte zu veranlassen.

---

\*) Charles Samwer, nouveau recueil général de traités. Bd. XV. 1857. S. 774.

War nun damit einer Macht, wie Frankreich, die Freiheit gegeben, den friedlichen Nachbar mit einer Kriegserklärung zu überfallen und die Welt mit einem Kriege zu überraschen? Frankreich hatte die Freiheit, weil es sie sich nahm. Hatte das Völkerrecht kein Mittel dagegen?

An unsrer Zeit ist die Richtung auf das Internationale charakteristisch. Die Völker wollen einander in allem Guten die Hand geben; statt sich gegen einander ausschließend zu verhalten, suchen sie in richtiger Wechselwirkung größern Vorthail. Staatsverträge arbeiteten in diesem Sinn seit längerer Zeit, wie z. B. wenn sie in Wissenschaft und Litteratur, in Kunst und Gewerbe gemeinsam gegen den Nachdruck das Recht der Urheber wahrten, oder wenn sie, wie bei den Eisenbahnen, den Verkehr der Personen und den Tausch der Erzeugnisse von Land zu Land erleichterten, oder wenn sie, wie in den Telegraphenketten, für die Mittheilung von Bestellungen und Nachrichten die Grenzen der Länder aufhoben, oder wie bei den Posten Sendung von Briefen und Ueberweisung von Geld gemeinsam zur größten Höhe der Leichtigkeit und Sicherheit brachten, oder wenn sie den gegenseitigen Handel begünstigten, oder, wie z. B. gegen entflohene Verbrecher, in der Handhabung des Rechts einander unterstützten. Frankreich pflegte scheinbar mit Vorliebe diese internationalen Beziehungen. Mitten im Krimkriege repräsentirte die Pariser Weltausstellung den friedlichen Wettstreit der Nationen. Die Interessen der Völker wuchsen in einander; die Individuen der verschiedensten Länder lernten einander vertrauen. So wirkte die internationale Verständigung auf die Befreundung der Nationen. Aber plötzlich warf Frankreich diese Friedensmaske ab und der angekündigte Krieg trieb weit hin seine zerstörenden Wirkungen.

Jeder Ausbruch eines Krieges erschüttert den Credit, der,

von dem Vertrauen zu der Sicherheit der Staaten getragen, sich über die ganze durch den Handel verbundene Erde hinzieht. Wenn sich der Krieg vorhersehen läßt, so ist die verderbliche Wirkung geringer. Wie der Schiffer bei nahendem Sturm die Segel einzieht, vermag der Handel in solcher Zeit sich zurückzuhalten und Gefahren zu vermeiden. Anders ist es, wenn der Krieg wie in diesem Jahre die Welt überrascht. Deutschland fürchtete seit Jahren die heimtückischen Anschläge Frankreichs. Klug ging es jeder Veranlassung zum Bruch des guten Einvernehmens aus dem Wege, und der Entwicklung im Eigenen froh, gab es nach, so weit es ging. Frankreich heuchelte friedfertige Gesinnungen, es verkündete im gesetzgebenden Körper, daß nie der Frieden gesicherter gewesen. Nicht das leiseste Wölkchen stand als Wetterzeichen am Himmel, aber der Sturm brach ein. In 8 Tagen brachte Frankreich es fertig, die Sicherheit des Friedens, in welche die Welt eingewiegt war, in die Verwirrung und Unruhe zu verwandeln, welche der an die Thür anpochende Krieg erzeugt. Die Ueberraschung sollte dem Siege dienen. Außer dem eigentlichen Unrecht, daß das Nachbarvolk aus einem Verstecke überfallen wurde, zeigte sich bald das Unrecht, das in dieser Handlungsweise ebenso gegen die andern Völker lag. Denn die Seitenwirkungen auf die andern Länder wurden sogleich fühlbar. Die neutrale Schweiz rief ihre Bürger von der Arbeit und besetzte ihrer Selbstständigkeit eingedenk, zur Wahrung ihrer Neutralität, mit 50000 Mann die Grenzen. Sie bezahlte in dem Verlust erwerbender Arbeit, in den Kosten des Aufgebots einen theuern Preis für die fremden Kriegsgelüste. Dem neutralen Belgien ging es ähnlich. Kann den Staaten Ersatz ihres Aufwandes werden? Die Hoffnung auf dauernden Frieden hatte große gemeinsame Unternehmungen aller Art erzeugt. Die Verpflichtungen für die-

selben, die auf sicheren Credit gerechnet hatten, blieben nun in eintretender Geldkrisis unerfüllt; die Unternehmungen stockten und mit ihnen die Arbeit. Die Börsen gaben täglich Zeichen wirklicher oder erwarteter Verluste. In dem heftigen Sinken der Werthpapiere gingen an den Börsen der weiten Handelswelt ungeheure Summen verloren. Nur diejenigen, welche dem Geheimniß des um jeden Preis beabsichtigten Krieges nahe standen, konnten sich auf Kosten derer, die, namentlich außer Landes, dem Frieden trauten, also auf Kosten Ueberlisteter, vor Schaden hüten; und nur Männer, welche die Ereignisse machten, konnten gewinnen, wenn sie die Wirkung auf den Geldmärkten voraussehend, wie Spieler, welche die Karten zu ihrem eigenen Vortheil zu mischen verstehen, in dem von den allgemeinen Strömungen der Hoffnung und Furcht bewegten Börsenspiele einsetzten.

So hatte der überraschende Krieg, ehe noch die ersten Granaten geschleudert wurden, bis in weite Entfernungen für den Wohlstand vieler böse Folgen.

Wenn jeder souveraine Staat das Recht hat auf seine Hand Krieg zu erklären, wenn also Ein Staat, Ein Regent, der sich die Macht zutrauet, im Stande ist einen solchen Stoß selbst gegen die Wohlfahrt der Bürger in den unbetheiligten Staaten zu vollführen, so erhellt die Pflicht der andern souverainen Staaten, gegen einen solchen gewaltthätigen Eingriff das Nationalvermögen ihres Landes zu schützen. Es würde geschehen, wenn sie einer ähnlichen Ueberraschung vorbeugen könnten. Geschieht es im Völkerrecht? Hat es dazu die Mittel? — Da wir vergebens nach einem solchen suchen, so ist an dieser Stelle, welchen Begriff des Rechts wir auch zum Grunde legen mögen, eine Lücke im Völkerrecht. Wenn nach Kant das Recht als Recht, also auch das Völkerrecht, die Aufgabe hat, die Bedingungen vorzusehen, daß die Freiheit des Einen mit

der Freiheit des Andern nach einem allgemeinen Gesetz bestehen könne, so erkennen wir hier eine Lücke im Völkerrecht; denn wo gäbe es einen gewaltthätigeren Gebrauch der Freiheit des Einen Staats gegen die Wohlfahrt der unbetheiligten andern? Oder, wenn das Recht als Recht, also auch das Völkerrecht, die Aufgabe hat die Bedingungen zu wahren, unter denen sittliches Dasein, erworbene sittliche Güter sich erhalten und gedeihen: so erkennen wir auch nach dieser Auffassung die Lücke im Völkerrecht; denn aus fremder Machtvollkommenheit bricht in diesem Falle die Zerstörung in Unbetheiligte ein. Es ist die radikale Lücke im Völkerrecht, daß überhaupt Krieg ausbrechen kann; wenn diese, wie wir sahen, weder vermeidlich noch heilbar ist, so fragt es sich, ob die zweite Lücke, durch die es geschehen kann, daß der Krieg, wie in diesem Jahre, ein friedfertiges Volk überfalle und, die Welt überraschend, sein Verderben in vermehrtem Maße auf Unbetheiligte ausschütte, zu demselben Eingeständniß nöthigen.

Die absichtliche Ueberraschung ist das Unrecht. Wenn der Kriegesfunken, Allen fühlbar, unter der Asche glimmt, wie bei fortgesetztem Streit der Völker um einen zweifelhaften Gegenstand, oder wenn es gilt, der List zuvorzukommen, wie etwa beim Anfang des siebenjährigen Krieges, kann von einer absichtlichen Ueberraschung nicht die Rede sein.

Der Vorschlag eines völkerrechtlichen Schiedsgerichtes würde, wie oben gezeigt wurde, der Lage der Sachen nicht entsprechen. Aber statt des Richterspruchs wird vor jedem Krieg ein Versuch zu gütlicher Ausgleichung den betheiligten wie den unbetheiligten Völkern gegenüber eine Pflicht der Regierungen sein. Das Völkerrecht bedarf daher der Verpflichtung der Staaten, daß sie, ehe sie ihre Conflict mit den Waffen austragen, eine Vermittelung zu gütlicher Ausgleichung suchen und annehmen wollen.

Sollte ein solcher Versuch mißlingen, so ist wenigstens der Ueberfall und die verderbliche Ueberraschung verhütet.

Dieser völkerrechtlichen Verpflichtung der einzelnen Staaten, die unter der Obhut der Gesamtheit der verbundenen stände, müßte ein Organ entsprechen, das die schwebende Sache verhandelte, ein völkerrechtlicher Ausschuß, aus Abgeordneten der einzelnen Regierungen, Männern von Einsicht und Ansehen gebildet. Eine solche Vorverhandlung würde die öffentliche Meinung aufklären und die Frage über Neutralität oder Betheiligung, welche sich zu Anfang der Kriege erhebt, würde sich sicherer entscheiden. Es ist gut an Gegebenes anzuknüpfen. Der Vorschlag des englischen Botschafters auf dem Friedenscongrès zu Paris vom Jahre 1856, als Wunsch gefaßt, geht auf dieselbe gütliche Ausgleichung. Frankreich trat lobend bei, aber wollte freie Hand behalten, was freilich mit keiner bindenden Pflicht zusammengeht. Möge die graufige Erfahrung dieses Jahres die Staaten zu diesem völkerrechtlichen Mittel, Kriege zu vermeiden und Ueberraschung zu verhüten, geneigter machen. Ein solcher völkerrechtlicher Ausschuß wird in einer Zeit, in welcher das Internationale überwiegt, auch in andern Richtungen nützen. Vorurtheile stehen der Ausführung entgegen. Die Staaten fürchten Einmischung Fremder und wollen der Selbstbestimmung, der Souverainität nichts vergeben. Indessen werden alle Staaten durch die Erhaltung des Friedens oder durch die Verhütung der Ueberraschung mit einem Kriege mehr gewinnen, als durch eine solche Verpflichtung verlieren. Von strategischer Seite wird man der Möglichkeit, mit einem Kriege den Nachbar zu überraschen, als einem kriegerischen Vortheil nicht entsagen wollen. Aber eine Sicherung der Friedensarbeit wiegt mehr als ein solcher vorübergehender Vortheil für den Krieg. Es ist wichtig, den Völkern eine Frist zu schaffen,

in welcher gegen die aufgeregte Leidenschaft die friedlichen Stimmungen sich sammeln können. Welche Schrecken sind durch diesen Krieg der Ueberraschung über zwei Nationen gekommen, welches Elend über das erhitze Frankreich! Es ist wichtig, daß Vermittelungen, welche eine plötzliche Kriegserklärung rasch abschneidet, ein freier Raum gewährt werde.

V. Der Ausbruch des Krieges führte den Beobachter auf weitere Lücken im Völkerrecht. Denn obschon England sich neutral erklärt hatte, wurden zur Zeit, da die französische Flotte in die Nordsee und Ostsee auslief, Handlungen englischer Unterthanen bekannt, welche dieser Neutralität zu widersprechen schienen. Man hörte von dem Unternehmen einer englischen Gesellschaft, für die französische Flotte einen unterseeischen Telegraphenkabel von Calais nach Jütland zu legen, von Verträgen englischer Aebder, Dampfschiffe zur Beförderung der Kriegsbedürfnisse, z. B. Steinkohlen, zu vermietthen, von Verträgen über Kohlenlieferungen an die französische Flotte, von Verträgen mit englischen Fabriken über Anfertigung und Lieferung von Gewehren und Munition für das französische Heer. Als die deutschen Siege einem großen Theil der französischen Streitmacht die Waffen aus der Hand genommen hatten, nahmen englische Fabriken die Bestellung an, in kurzer Frist der französischen Regierung Gewehre und Patronen zu liefern, die Thatfachen, deren eigentlicher Kern zugegeben wird, finden sich in den Denkschriften des Botschafters des norddeutschen Bundes, namentlich in der vom 8. Oktober. Darnach sind allein in den letztverfloffenen 9 Tagen 120—160,000 Feuerwaffen aus England nach Frankreich verschifft; die englische Regierung hielt in ihrer Antwort diese Angabe für zu hoch, ersetzte sie aber durch keine genauere Zahl. Ein englisches Blatt schätzte nach der Mitte des September die Zahl der in England für Frankreich in

Arbeit begriffenen Büchsen auf 400,000, der Patronen auf 30 Millionen. Mag die Genauigkeit dieser Zahlen auf sich beruhen, auf jeden Fall handelt es sich um Zufuhr von Waffen in großen Massen. Zu Anfang des Kriegs hatte ein englischer Minister gesagt: „wenn ich meinem Feinde das Schwert entwunden habe und der Zuschauer giebt ihm eine neue Waffe in die Hand, so kann er nicht darauf Anspruch machen, im Kampfe für neutral zu gelten.“ Diese im Bilde bezeichnete Lage war wörtlich eingetreten, aber die englische Regierung ließ nach wie vor die Ausfuhr von Waffen nach Frankreich gewähren, obgleich sie, wie sie schließlich einräumte, durch ein bestehendes Gesetz ermächtigt war, in einem Falle dieser Art nach Umständen die Ausfuhr zu verbieten. Der Widerspruch wurde aller Orten gefühlt. Dasselbe England, das sich für neutral erklärt hatte, ließ es zu, daß seine Fabriken zu einem Arsenal für Frankreich wurden. Selbst im englischen Volke regten sich Stimmen dagegen. Die Liverpoolsche Handelskammer that bei der Regierung wie bei dem Kaufmannsstande einen ehrenwerthen Schritt, der die Wahrung der Neutralität über die Vortheile der Industrie und des Handels stellte. Die Regierung blieb dabei. Sie berief sich auf das bestehende Recht der Neutralität. Indem sie zugab, daß Waffenzufuhr Contrebande sei, lehnte sie die Pflicht ab, die Ausfuhr zu verbieten; sie hielt es für eine Sache der verletzten kriegsführenden Partei, der Zufuhr thatsächlich zu wehren und gab daher Deutschland anheim, jeden einzelnen Fall einer solchen Contrebande vor seine Preisengerichte zu ziehen; zugleich begründete sie ihr Recht durch das Verfahren Preußens im Krimkriege, da es in Rußland Kriegscotrebande eingeführt und Durchgang von Waffen durch sein Land nach Rußland gestattet habe. In Deutschland empfand man es bitter, daß England, einst der treue Bundesgenosse gegen napoleonisches



Unrecht, bei der Erneuerung desselben Frevels, einer Missethat gegen die Menschheit, nicht nur neutraler Zuschauer bleiben wolle, sondern als solcher leide, daß seine Fabriken Frankreich mächtig unterstützen und zu weiterem Widerstand befähigen.

Ueber die Moral war kein Zweifel, aber das Recht war ungewiß; wenn es das ist, so liegt darin ein Mangel im Völkerrecht.

Was an und für sich Recht sei und Recht werden müsse, ergibt sich leicht. Jeder Staat steht nach außen, zumal im Kriege, als Ein Wille da. Als Gesamtwille hat er für den Theil, also auch für seine Fabriken einzustehen. Er würde in sich zwiespältig, wenn der Gesamtwille neutral zu sein erklärte, aber ein Theil den Krieg unterstützte. Ein solches Mißverhältniß, wenn auch scheinbar eine Freiheit der Bürger, ist sonst nur in Staaten möglich, die innerlich schwach sind. Will ein Staat in andern Dingen dergleichen im Inneren dulden, so ist das seine Sache, nach außen hat er Verbindlichkeiten gegen Andere. Es erwächst hieraus die Pflicht, daß der neutrale Staat für das neutrale Verhalten seiner Unterthanen Gewähr leiste; es ist seine Pflicht, dafür zu sorgen, daß seine Unterthanen keine Contrebande ausführen. Es heißt in das Völkerrecht die Gunst und Ungunst politischer Parteien und politischer Zeitströmungen hineintragen, wenn in einem Fall, wie der vorliegende, eine Regierung nur ermächtigt und nicht verpflichtet ist, Waffenausfuhr zu verbieten, wenn also der Gegenstand einer Verbindlichkeit von den Umständen abhängig und nur gestattet wird.

Freilich will man hier unterscheiden. Ein englischer Staatsmann sprach sich dahin aus, daß zwar die Bewaffnung und Einrichtung von Truppen und die Ausrüstung und Bewaffnung von Schiffen für eine der kriegführenden Parteien nicht zu

dulden sei, aber darüber hinaus gehe die Pflicht der Regierung zum Eingriff nicht. Wo ist hier eine berechtigte Grenze? Eine Waffenzufuhr in Masse an ein durch Siege zu einem großen Theil entwaffnetes Volk gilt der Bewaffnung von Truppen mindestens gleich.

Die belgische Regierung belegte Waffensendungen nach Frankreich mit Beschlagnahme, die englische ließ sie ungehindert frei. Durfte England thun, was Belgien unterlassen mußte? Man sollte denken, was dem neutralen England recht war, das war dem neutralen Belgien billig. Wo liegt der Unterschied zwischen beiden? Wollte man ihn darin finden, daß in Belgien die Waffenschmiede durch den deutschen Arm erreichbar, hingegen in England unerreichbar war, so gründete man den Unterschied nicht auf das Recht, sondern auf die Machtstellung, und es bewiese, wie leicht ungewisses Recht für Neutrale einen Krieg herbeiziehen kann.

England zeichnet sich durch den Schutz aus, den seine Macht jedem seiner Bürger, dem angesehensten wie dem geringsten, im Auslande gewährt. Wo ein Engländer in der Fremde verletzt ist, wäre es auch nur in der Meinung der Engländer selbst, da hält sich in dem Einen die Nation verletzt, die öffentliche Meinung regt sich und der Staat fordert Genußthuung. Wer sähe darin nicht die Größe und die Stärke eines in seinen Gesetzen compact verbundenen Volkes? Aber die Gegenforderung bleibt gerecht, daß nun dasselbe England seinen Staatsbürgern keine Verletzung der Fremden gestatte, geschweige die verderblichste Unterstützung eines Feindes, obgleich der Staat Neutralität erklärt hat.

Die Ethik der Sprache, wie sie sich in einzelnen Ausdrücken gemeinsam in Europa und Nordamerika gebildet hat, verdankt der englischen Nation den Begriff eines gentleman,

der zwar sehr unbestimmt ist, aber in seinem Wesen das Edle eines freien mit sich selbst einigen, alles Niedrige von sich ausschließenden, wahrhaften Charakters zur Grundlage hat. Im Sinn dieses nationalen Begriffs äußerten sich auch in dieser Angelegenheit zur Befriedigung Europa's öffentliche Stimmen, und diesen Charakter wahrten diejenigen Leiter der großen Verkehrsanstalten, welche den Transport der Waffensendungen versagten, oder die Fabriken, welche die französischen Aufträge zu eigenem Nachtheil von der Hand wiesen. Deutschland erkannte in diesen Zügen das alte England wieder. Wäre hingegen das eingehaltene Verfahren der englischen Regierung richtig, so wären wir zwar immer bereit, den englischen gentleman hochzuachten, aber Großbritannien, der Staat, hörte auf ein solcher zu sein, und doch ist an sich der Staat, als Mensch im größten Still, berufen, den Begriff des nationalen Wesens vorleuchtend zu erfüllen.

Man räumt ein, daß nach dem Völkerrecht Waffen und Munition zwar Kriegscontrebände seien, aber man setzt hinzu, Kriegscontrebände seien solche Gegenstände, welche zwar die kriegführende Macht das Recht habe zu nehmen und zu confisciren, aber deren Zufuhr zu verbieten der neutrale Staat nicht gehalten sei. Diese Distinction hatte England im Sinne, da es Preußen auf die Preisengerichte seines Landes verwies, durch die es Schiffe mit solchen Ladungen könne confisciren lassen. Die Regierung der vereinigten Staaten scheint dieselbe Unterscheidung bei Einschiffungen in nordamerikanischen Häfen vor Augen zu haben.

Es ist dies die Distinction der Seestaaten, der Seemächte. Zwar hat die englische Regierung die Ansicht ausgesprochen (Denkschrift vom 21. Okt.), daß bis zum Ausbruch des Krieges das von ihr eingehaltene Verfahren bei den Kriegführenden

selbst, also auch bei den Deutschen, Theorie und Praxis gewesen. Diese Behauptung dürfte indessen, was die Theorie betrifft, eine Einschränkung fordern, indem z. B. ein so namhafter Lehrer des Staatsrechts wie Bluntschli in seinem 1868, also vor dem Kriege erschienenen Werke „das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt“ § 766, anders urtheilt. Nachdem des Präsidenten Jefferson Erklärung vom Jahr 1793 mitgetheilt ist: das Recht der Bürger, Waffen zu bearbeiten, zu verkaufen, auszuführen, könne nicht durch einen fremden Krieg aufgehoben werden; aber die amerikanischen Bürger üben dasselbe auf ihre Rechnung und Gefahr aus: wird diese Maxime nur für die Verschickung von Waffen im Einzelnen und Kleinen zugegeben, aber der neutrale Staat für verpflichtet erklärt, Waffensendungen im Großen, welche nach den Umständen als Kriegshülfe erscheinen, auf seinem Gebiete möglichst zu verhindern. In der That hat der Präsident Jefferson schwerlich den Bürgern der vereinigten Staaten Nordamerika's Waffensendungen in Masse an einen der kriegführenden Theile frei geben wollen. Er kann eine solche in jener Erklärung kaum gemeint haben, wenn anders die Anfertigung der Waffen in solchen Mengen und in kürzester Frist erst durch die Industrie der neuern Zeit möglich geworden.

Das Recht der Neutralität ist im Seekriege entstanden oder doch ausgebildet; und daher sind die Mächte, die auf ihre Landmacht angewiesen sind, im Nachtheil. Was die Neutralität verletzt, was nicht, das wird nach innerer Nothwendigkeit dasselbe sein müssen für die Mächte im Innern des Festlandes wie für die Mächte an der See. Nur bei Contrebande, die zur See zugeführt wird, ist jene Abwehr des Unrechts, welche den kriegführenden Theilen zugewiesen wird, überhaupt möglich. Nur im Seekriege und zur See ist ein solches Abfangen von

Zufuhr an den Feind, eine solche Priße und demgemäß ein Prißengericht denkbar. Selten, sehr selten wird sich auf dem festen Lande eine ähnliche Gelegenheit bieten. Wo das neutrale Land, in dessen Werkstätten Waffen und Munition für den Einen kriegsführenden Theil bereitet werden, unmittelbar an dessen Landesgrenzen stößt, wird man schon Wege finden, um sie da in sein Land zu bringen, wo die Grenzen noch nicht von der entgegenstehenden Streitmacht besetzt sind. Waffenhändler Spaniens z. B. hätten auf dem Landwege ihr feindliches Geschäft nach Frankreich treiben können, ohne ihre Contrebande einer Gefahr auszusetzen.

Wenn die belgische Regierung nicht auf die Gewehrfabriken des Landes wachsam gewesen wäre, so würden, wenigstens in einem frühern Stadium des Krieges, Waffen und Munition bei Nacht und Nebel leicht über die französische Grenze gegangen sein. Deutschland hätte die Contrebande nicht abfangen können.

Die Lücke im Völkerrecht erscheint deutlich, wenn mit dem bestehenden Recht zwar im Seekrieg einigermaßen, aber kaum im Continentalkrieg eine Abwehr der Contrebande möglich ist, wenn das bestehende Recht in einem Kriege dem einen Theil (Frankreich) nach seiner geographischen Lage die Verhinderung von Contrebande möglich macht, den andern (Deutschland) dagegen wehrlos läßt.

Abgesehen von dieser Ungleichheit, liegt das Mißverhältniß in der Sache selbst. Die Contrebande begreift den Verkauf und die Zufuhr solcher Waaren, welche dem Krieg als solchem dienen. So lange es anging, daß beim Ausbruch des Krieges die Seemächte unter Androhung der Wegnahme von Schiff und Waaren über Contrebande Satzungen erließen, denen sich die Neutralen fügen mußten: warnte der neutrale Staat seine Aheber, aber

hatte nicht die Pflicht, nach fremder Satzung die Zufuhr zu verbieten und zu überwachen. Wenn aber, wie es nöthig ist, der Begriff der Contrebande in seinem Umfang durch gemeinsames Völkerrecht bestimmt wird, so daß in dem, was er befaßt und was er ausschließt, nicht die Satzung, sondern das anerkannte Recht entscheidet, so ist es anders. Dann wird es die Pflicht jedes Staats, zu sorgen, daß seine Staatsbürger dies Recht befolgen. Da die Staaten unter dem Völkerrecht stehen, aber die Individuen unter dem Staat und durch den Staat unter dem Völkerrecht, so müssen sie durch ihren Staat zur Beobachtung dessen, was das Völkerrecht fordert, angehalten werden. Wenn es an sich recht wäre, daß ein Staat sich neutral erklärte, aber den Handel mit Contrebande frei gäbe, so daß er, unverboden, nur ein Risiko der Aheber, aber keine Uebertretung wäre, so gäbe es für die listige Politik einer Macht kein bequemerer Mittel als dies, um unter der Maske des Neutralen und als solcher gedeckt, ein wirksamer Bundesgenosse einer kriegführenden Partei zu werden. Es wäre nur nöthig, unter der Hand sich mit den Werkstätten und Ahedern zu verständigen und die Gefahr der Contrebande zu übernehmen. Die Unterscheidung von Zufuhr an Waffen und Munition, die der Staat müsse gewähren lassen, und von Ausrüstung und Zufuhr an Mannschaft, die der Staat zu verhindern habe, ist in neuerer Zeit um so weniger zulässig, als die Fabriken aufs Schnellste arbeiten, ohne Aufenthalt Producte in Masse schaffen und mit Dampfschiffen oder auf den Eisenbahnen in kürzester Zeit zur Stelle bringen. Ist es ein so großer, ist es ein wirklicher Unterschied, ob Bewaffnete von Land zu Land versandt werden, oder ob zwar nur Waffen und Munition geliefert werden, aber die Hände bei der Ausschiffung im Lande bereit sind, sie zu empfangen und zu verwenden?

Offenbar ist hier eine Lücke im Völkerrecht, wenn das bestehende eine so zweideutige Bestimmung in sich birgt.

Es muß die Pflicht zur Anerkennung gebracht werden, daß der neutrale Staat auch seine Staatsbürger neutral halte und darnach die Ausfuhr von Contrebande verhüte. Ohne dies wird das Friedensrecht, das in der Neutralität der Kern ist, nicht gewahrt. Es geht nicht an, das alte Mißverhältniß, um der Freiheit des Handels willen zu vertheidigen. Der Handel muß sich so gut, wie die andern Thätigkeiten im Staate, der Disciplin des Rechts unterwerfen, und er gewinnt dabei. Der Handel ist für den Frieden da, der durch das Recht der Neutralität gefördert wird, und hat nicht den Beruf, die Glut des verheerenden Feuers zu schüren. Zur Rechtfertigung wird Preußens Verfahren im Krimkrieg angeführt, nicht um es anzugreifen oder Wiedervergeltung in Anspruch zu nehmen, sondern um sich darauf nach dem bestehenden Völkerrecht, als auf ein Beispiel des Richtigen, zu berufen. Ein Staatsmann, der gewohnt ist, die Dinge nicht abstract in einseitiger Allgemeinheit zu nehmen, wie es wohl der Jurist thut, sondern in der ganzen Fülle des Besonderen und aller zusammenwirkenden Motive aufzufassen, wird schwerlich beide Fälle für dieselben halten. Wären sie aber dieselben, so folgt nur, daß Preußen im Jahre 1856 auf die Weise im Kleinen fehlte, wie 1870 England im Großen. Um so mehr bedarf es einer ernstlichen Verständigung unter den Völkern, damit in Zukunft schreiendes Unrecht verhütet werde.

Die Wohlfahrt eines zuverlässigen Rechtszustandes ist wesentlich durch zweierlei bedingt, erstens durch die Richtigkeit und Schärfe des geltenden Gesetzes und zweitens durch einen Vertrauen verdienenden Rechtsgang zur Entscheidung des entstehenden Streites.

Was das Erste betrifft, so muß es das allgemeine Ziel sein, daß alles Privateigenthum, vom Kriege, soweit es geht, unberührt, sicher auf den Handelsstraßen oder über das Meer gehe, aber eine Unterstützung der Feindseligkeiten ausgeschlossen sei. Unter diesen Gesichtspunkt ordnen sich auch die obigen Erörterungen. Aber noch in Einem Punkte bedarf auf diesem Gebiete das noch ungewisse Recht einer schärfern Bestimmung. Es ist ein alter Streit, welche Artikel als Kriegscontrebande gelten sollen. Die Seemächte pflegten bei ausbrechendem Seekriege je nach ihren Interessen zu bestimmen, was Kriegscontrebande sei; sie decretirten, was bei ihren Preisengerichten dafür gelten solle, was nicht. Höchstens erwarben einzelne Staaten in dieser Beziehung durch Verträge Vortheile, wie Privilegien. Die Seemächte, die in Seekriegen gern eine Gelegenheit suchten dem Handel der Neutralen zu schaden und dadurch dem ihrigen neue Verbindungen zuzuführen, dehnten den Begriff der Contrebande aus und zogen Materialien hinein, welche möglicher Weise für den Krieg verwandt werden könnten, wie z. B. Eisen, Kupfer, Schiffsbauholz, Pferde, Lebensmittel aller Art, baare Geldsendungen, und setzten ohne viele Umstände, wo sie sie in einem Schiffe vorfanden, eine feindliche Bestimmung derselben voraus. Umgekehrt geht in denselben Ländern heute von der Handelsfreiheit das Streben aus, den Begriff so eng als möglich zu fassen und solche Gegenstände nicht in ihn aufzunehmen, welche nur eine mögliche und nicht eine ausschließliche Beziehung zum Kriege haben. Ueberdies wird die Ausdehnung des Begriffs je nach der Geschichte der Bewaffnung wandeln. Vor der Erfindung der Dampfschiffe waren Steinkohlen ein für den Krieg ziemlich gleichgültiger Artikel; heute sind sie für die Flotte unentbehrlich. Daher wurde Ausfuhr oder wenigstens directe Zufuhr von Kohlen zur französischen Flotte von einem



hervorragenden Mitglieder des englischen Parlaments für Verletzung der Neutralität gehalten. Die Frage, ob die Zufuhr einer Dampfmaschine für Contrebande zu erklären sei, ist verwandt. Viele andere schwierige Fragen grenzen an das Gebiet verbotener Kriegsunterstützung, z. B. ob und wie weit ein neutraler Staat und seine Bürger sich an einer Staatsanleihe einer der kriegführenden Parteien beteiligen dürfen. Für die Sicherheit des Rechts bedarf es allgemein anerkannter Bestimmungen und diese sind zu erreichen, wenn die Mächte den Weg des Friedenscongresses vom Jahr 1856 fortsetzen.

Ein völkerrechtlicher Ausschuss möge diese Fragen im Frieden zur Entscheidung bringen, damit im Krieg jeder wisse, woran er sich zu halten, und keine willkürliche Handhabung der Neutralität den Völkerzwist weiter trage. Für das in gemeinsamer Zustimmung vereinbarte Recht werden dann alle Staaten eintreten müssen und dadurch dem Recht Macht leihen.

Auf diesem Wege ist ein positives Völkerrecht für die Pflichten und Rechte der Neutralen zu erreichen.

Kant hat über Neutralität im Besondern nicht gehandelt, aber die Consequenz seines Grundgedankens leuchtet ein. Ihm muß die Wahrung der Neutralität, welche im auflohernden Kriege den Frieden will, ein Mittel zur Annäherung an die Idee des ewigen Friedens sein. Statt des Philosophen tritt uns aus unsrer vaterländischen Geschichte ein anderer Führer zur Seite, Friedrich der Große, der das von England gegen den Handel des neutralen Preußen verübte Unrecht mit den Gründen des vernünftigen Rechts bestritt und für diesen Einen Fall mit der nachhaltigen Energie seines Geistes gegen das Herkommen, das sich schon für positives Recht ausgab, glücklich durchdrang. Schon vor diesem Fall des Völkerrechts aus dem

Jahre 1745, dessen belehrende und anziehende Verhandlungen in einem akademischen Vortrag aus den Acten des Staatsarchivs dargestellt sind\*), hatte Samuel von Cocceji, Friedrichs des Zweiten Großkanzler, der die juristische Seite der Sache bearbeitete, theoretisch in seinem Naturrecht dieselben Grundgedanken verfolgt. In diesem Streit der englischen auf das alte Seerecht eingeschulten Kronjuristen mit den preussischen aus der Vernunft der Sache gegen die positiven Satzungen anstrebenden Staatsmännern kamen zuerst Punkte zur Sprache, welche für das Folgende Werth haben.

Es betrifft dies den oben bezeichneten zweiten Punkt, also die Frage, in welchem Rechts gange das Recht zur Geltung kommen soll. Bis dahin war es jedem der kriegführenden Theile überlassen, Zuwiderhandelnde aufzufinden, anzuhalten und vor seine Preisengerichte zu ziehen, welche über Recht oder Unrecht zu entscheiden haben. Zur Polizei auf der See, zur Unterstützung der Seemacht in der Befehdung der etwa zuwiderhandelnden Neutralen sowie zur Jagd auf Rauffahrteischiffe des Feindes dienten die Raper, private Schiffe, der Seemacht zugegeben, die zum Anhalten und zur Untersuchung der Handelsschiffe und zur Aufbringung der Kriegscontrebände ausgerüstet waren. Wo die Raperie abgeschafft ist, werden auch die Preisengerichte außer Wirksamkeit treten, denn sie waren in erster Linie bestimmt, zum Schutz oder zum Schein eines Schutzes gegen Willkür und Gewaltthat der Raper das Seerecht zu vertreten. Gegen die Preisengerichte als solche sind öfter Einwendungen erhoben, aber keiner hat sie principieller und energischer angegriffen als Friedrich der Große. In der That leiden sie, wenn man

---

\*) Monatsberichte der R. Akademie der Wissenschaften 1866, S. 29 ff.: Friedrichs des Großen Verdienst um das Völkerrecht im Seekrieg.

den Rechtspruch andrer Gerichte vergleicht, an abnormen Gebrechen.

1. Sie sind eingesetzt von einer kriegsführenden Partei und sprechen das Urtheil nach dem von dieser Partei gegebenen Gesetze, nach dem Völkerrecht nur soweit es diese Partei anerkennt. Dieser in der ganzen Einrichtung wurzelnde Widerspruch zwischen dem Landesgesetz, dem das Prisengericht verpflichtet ist, und dem Völkerrecht, das für alle Staaten gelten soll, macht von Grund aus die Prisenjustiz untauglich, Organ des Völkerrechts zu sein und als solches dauernde Anerkennung zu finden.

2. Sie urtheilen über fremde Staatsangehörige, über die sie kein Recht haben. Es ist eine künstliche Fiction, wenn man, um die Zuständigkeit des Prisengerichts zu rechtfertigen, die Sache so darstellt, als ob der Nehmende, z. B. der Kaper, der das Schiff genommen hat, von dem Schiffer, der zum Prisengericht abgeführt wird, belangt werde, was nur vor dem Forum des Kapers oder des nehmenden Staatsschiffs geschehen könne. Die Prisengerichte sind vielmehr bestimmt, die Seebeute nach den über Contrebande gegebenen Satzungen in Eigenthum zu verwandeln.

Durch dies doppelte Mißverhältniß hat das Prisengericht die Vermuthung der Parteilichkeit gegen sich; der Schiffer, dessen Schiff, der Contrebande beschuldigt, aufgebracht ist, nimmt bei ihnen nur gezwungen sein Recht. Friedrich der Große, der preußische Schiffe, unter neutraler Flagge fahrend, vor der Gewaltthätigkeit der Seemacht zu schützen suchte, bestritt das ganze Institut der Prisengerichtsbarkeit. Da das Meer frei ist, sagt er, und nicht der Engländer Eigenthum, so gehört das Schiff als neutrales Gebiet vor die Gerichte des eigenen Landes und nicht vor die Seegerichte Englands. Er bestrittet außer den Gesetzen, nach denen sie Recht sprechen, die Zuständigkeit

der Prisengerichte. Er ist kühn genug folgerichtig zu behaupten, über die aufgebrachten Schiffe seiner Unterthanen können nur seine Gerichte urtheilen. Das Seerecht trägt noch stark die Spuren des Rechtes des Stärkeren an sich. Der Neutrale, der gegen die schlagfertige Seemacht und gegen den Kriegenden der Schwächere ist, muß sich viel gefallen lassen und sein Handel leidet. Friedrich der Große sagt in seiner Ausführung ohne Umschweif: „dieses ist gewiß, daß die englische Nation kein besser Mittel hätte finden können, den Handel der preussischen Unterthanen zu ruiniren.“ Wenn umgekehrt der Kriegführende keine Seemacht ist, so fehlt ihm das Mittel, die Schiffe der Neutralen, welche verbotene Kriegsbedürfnisse zuführen, zu durchsuchen und anzuhalten und von seinem Prisengericht verurtheilen zu lassen. Er findet, wenn der neutrale Staat die Ausfuhr schützt, kein Recht gegen die Verletzungen. Das ist die gegenwärtige Lage. Von Hugo Grotius bis Hefter haben alle Lehrer des Völkerrechts Zufuhr von Waffen und Munition an einen der beiden kriegführenden Theile für Contrebande erklärt. Darüber kann kein Streit sein. Die Frage ist nur die: wie kommt Deutschland zu seinem Rechte? Die englische Regierung versagt die Verhinderung des Unrechts, aber überläßt es Deutschland den einzelnen Fall vor seine Prisengerichte zu bringen. Der zur See Stärkere verweist den Schwächeren auf ein Mittel, das er nicht besitzt und nicht besitzen will, weil es häufig genug ein Mittel des Unrechts war. Es ist das Wort des Stärkern, der die Herrschaft der Meere besitzt und sich noch der Prisengerichte freut, deren sich geläutertes Rechtsgefühl einst schämen wird. Auf jeden Fall geht aus den Thatfachen hervor, daß der Weg, der Verletzung der Neutralität zu wehren, kein allen Theilen gleicher Rechtsgang ist. Soll daher in das Völkerrecht Wahrheit kommen, so muß ein anderer Rechtsweg

als die berufene Prisenjustiz, vereinbart werden. Es ist eines Staates nicht würdig, daß er Neutralität erkläre und seine Untertanen sie auf die schreiendste Weise brechen. Der Gesamtwille des Staats, der über die Theile übergreift, hört auf das Gesetz zu sein, wenn der Theil ihn verletzen darf. Der Staat hat die Pflicht, wie bei andern Gesetzen, so auch bei den Gesetzen, welche das Verhältniß der Neutralen regeln, dafür zu sorgen, daß sie allgemein befolgt werden. Daher wird die Sache auf folgendem Wege in den Gang sicherer Rechtspflege gebracht werden.

Erstens: Ein völkerrechtlicher Ausschuß vereinbart die Gesetze, welche die Pflichten und Rechte der Neutralen bestimmen, also was Contrebande sei, was Bruch der Neutralität u. s. w.

Zweitens: Jeder Staat übernimmt es, auf dem Wege der Gesetzgebung diese Bestimmungen zu Gesetzen des Staats zu erheben, über deren Befolgung der Staat wacht.

Drittens: Bei ausbrechendem Krieg sind die Gerichte des sich neutral erklärenden Staats an und für sich gehalten, die bestehenden Strafgesetze, sei es auf Beschwerde eines kriegführenden Theils, sei es auf polizeiliche Anzeige, gegen den Uebertreter anzuwenden.

Wenn diese Pflichten der Staaten ehrlich erfüllt werden, so wird die Contrebande aus dem Handel verschwinden, und die dem Handel lästige Durchsuchung der Schiffe auf offener See wird seltener werden; und wenn einst das Vertrauen zur aufrichtigen Durchführung in der Gemeinschaft erstarkt ist, kann es dahin kommen, daß eine Bescheinigung eines neutralen Staats, die die Ladung darlegt und dabei bezeugt, daß beim Auslaufen aus dem letzten Hafen das Schiff keine Contrebande an Bord hatte, den Kriegführenden so genügende Bürgschaft bietet, wie heute die Begleitung durch ein Staatsschiff, um das Handels-

schiff von der lästigen gewaltthätigen Durchsuchung zu befreien. Aber allerdings wird man dem Kriegführenden das Recht nicht nehmen können, wo er eine Verletzung der Neutralität auf der That ertappt, ihr durch die That zu wehren, z. B. durch Aufbringung des Schiffs, das Contrebande führt. Der Geschädigte wird in einem solchen Falle sein Recht nur bei einem gemeinsam dazu bestellten Gerichtshof suchen können und daraus erzieht sich noch die letzte Bestimmung, also:

Wiertens: Für den Fall, daß ein Staatsschiff der Kriegführenden Kriegscontrebande aufgebracht hat, ist im Frieden durch gemeinsame Vereinbarung ein bestehender unabhängiger Gerichtshof, der Beschwerden anzunehmen und prompt zu entscheiden hat, von dem völkerrechtlichen Ausschuss zu bestimmen oder ein neuer eigens einzusetzen.

Auf diesem Wege läßt sich ein alter Schaden des Völkerrechts heilen und eine Lücke füllen. Wenn Deutschland auf die Abschaffung der Preisengerichte dringt und diesen Schein des Rechts für Willkür und Gewaltthätigkeiten dem Seekriege entwindet, wenn es einen völkerrechtlichen Rechtsgang fordert, der dem Wesen des Rechts entspricht: so geht es den Weg Friedrichs des Großen.

Es ist eine ungünstige Lage des Völkerrechts, daß es zwar Recht heißt, aber kein Richter nach ihm Recht spricht; denn die Preisengerichte sprechen nach dem Landesrecht und nicht nach dem Völkerrecht; und wenn man von ihnen verlangt, daß sie das Landesgesetz mit dem Völkerrecht ausgleichen, so wird in dieser zweideutigen Aufgabe immer das Völkerrecht den Kürzern ziehen. Statt in der Hand der Gerichte liegt dies Recht in der Hand der Diplomaten, die es, je nach dem Fall, den sie vertreten, herüber und hinüber ziehen und verwenden. Recht und Gericht gehören zusammen. Ein Recht, dem kein ausübendes unpar-

teilsches Gericht zur Seite steht, verkümmert nothwendig. Erst in der Rückwirkung des gerechten Richterspruchs auf das Verständniß und das Ansehn des Gesetzes gedeiht das Recht.

Je mehr das Völkerrecht mit festen Institutionen auftritt, mit angesehenen Organen, die es in der öffentlichen Meinung hoch stellen, desto zuverlässiger wird es sein, desto mehr wird es dienen den Frieden zu wahren und in Zeiten eines Krieges den Friedlichen das Recht des Friedens zu schützen und die eine wie die andere der kriegführenden Parteien vor Acten zweideutiger Neutralität zu behüten.

VI. Im Anfang des Krieges verordnete das Haupt des deutschen Bundes, daß französische Handelsschiffe von der norddeutschen Flotte nicht weggenommen werden sollen. Frankreich dagegen macht in gebräuchlicher Weise auf norddeutsche Kauffahrteischiffe Jagd und stört den Handel, soweit es dies vermag. Deutschland folgte Friedrich dem Großen, der gegen das Ende seines Lebens in einem mit Nordamerika geschlossenen Handelstractat seine gerechten und freien Grundsätze bekundet. Für den Fall, daß zwischen Preußen und den nordamerikanischen Freistaaten Krieg ausbreche, verpflichten sich beide Staaten gegenseitig, den Krieg weder gegen Kauffahrteischiffe noch zur Unterbrechung des Handels zu führen. Erst durch die Durchführung eines solchen Grundsatzes entäußert sich das Seerecht seiner Hinneigung zum Seeraub, und der Seekrieg nähert sich dem Kriegsverfahren im Landkrieg, der die Friedensbeschäftigungen und das Eigenthum der Bürger schützt und schon, so weit es die Rücksicht auf nothwendige Kriegsbedürfnisse zuläßt. In jenem Vertrage ist das Ziel angegeben, dem das Völkerrecht, sich durch gegenseitige Verpflichtungen der Staaten bindend, zustreben soll. In ihm verständigten sich die alte und neue Welt in ihren größten Männern des vorigen Jahrhunderts,

in ihm begegneten einander Friedrichs des Großen freie und hohe Denkungsart und Franklins philosophische Gedanken.

Einst werden sie siegen. Nur die Seemächte leisten der Zukunft des Völkerrechts Widerstand. Vor allen thut es England, das keinen Vortheil des alten Seerechts aus der Hand geben will. England widersprach, als 1780 die Kaiserin Katharina II. unter den Staaten eine bewaffnete Neutralität stiftete um gerechtere Grundsätze im Seekrieg geltend zu machen. England widerstand, da Nordamerika, um den Artikeln des Pariser Friedens von 1856 beizutreten, die Bedingung stellte, daß alles Privateigenthum, sei es das Eigenthum von Neutralen oder aus den Ländern der Kriegführenden, mit Ausnahme der Kriegsgcontrebände, sicher und unbehelligt durch das Meer fahre. Als Bremen die Forderung Nordamerika's 1859 wieder aufnahm, fanden sich Stimmen aus dem Handelsstande in England, welche im Interesse des freien Handels die Forderung unterstützten. Aber Lord Palmerston \*) erklärte die Frage für eine Frage, in der es sich um das Dasein Englands als Seemacht handele. Eine Seemacht wie England dürste sich keines Mittels entäußern, um ihren Feind zur See zu schwächen. Wenn England nicht die Matrosen des feindlichen Staates an Bord der Handelsschiffe gefangen nehme, so würde es dieselben Matrosen bald an Bord der Kriegsschiffe zu bekämpfen haben. Dies Argument geht nicht von dem Recht aus, das, wie das Völkerrecht allen Völkern auf gleiche Weise zustehen muß, nicht von den Pflichten, die auch den Kriegführenden binden müssen, sondern von einem ausschließenden Vorrecht Englands auf die Seemacht, welche auch auf Kosten des gemeinsamen Rechts zu

---

\*) Heffter, Völkerrecht, 5te Ausg. 1867, S. 470. Vgl. L. Gessner, le droit des neutres sur mer, 1865, S. 430.



behaupten sei. Von einem allgemeineren Standpunkt vertheidigt man das alte Seerecht, das das Handelsschiff und die Waaren, aus dem Lande des Feindes, wenn sie genommen werden, für Seebeute erklärt, indem man anführt, daß ein Druck auf den Handel ein Druck auf die Nation sei, welcher zur Beendigung des Krieges stimme, hingegen wenn der Handelsstand des Feindes seine Schiffe und Güter furchtlos versenden könnte, durch den Wohlstand die Mittel zur Fortsetzung des Krieges wachsen würden. Wäre ein solcher Grund zulässig, so würde derselbe dafür sprechen, im Landkrieg nicht Hab und Gut der Privaten und die Arbeit und den Erwerb der Bewohner des feindlichen Landes zu schonen, wie doch dahin das in die Sitte aufgenommene Völkerrecht strebt, sondern durch Zerstörung und Verheerung Schrecken und Noth zu verbreiten. Das Recht, das sich endlich im Völkerrecht Bahn bricht, wird immer dahin gehen, den Krieg so viel als möglich auf die Mittel einzuschränken, die unmittelbar dazu dienen, den Willen des feindlichen Staats zu beugen. Wenn das Völkerrecht im Kriege den Handel schirmt, und dadurch die friedlichen Beschäftigungen, die sich im Handel sammeln, hütet, so giebt es auch im Kriege den ursprünglichen Begriff des Rechts nicht auf, sittliche Thätigkeiten in ihren Bedingungen zu wahren.

VII. Als Frankreich in drei Schlachten die Ueberlegenheit der Deutschen empfindlich erfahren hatte, trat ein neues bonapartistisches Ministerium auf die Bühne, wie zur Dictatur berufen um Frankreich zu retten, und verkündigte als Mittel dazu die Vertreibung aller Deutschen vom französischen Boden, aller, die als Deutsche, ohne naturalisirt zu sein, in Frankreich leben. Als Motiv wurden im Erlaß der Polizeipräfectur „Manoeuvre“ angeführt, welche gewisse in Frankreich weilende Ausländer gegen die Sicherheit des Staats unternommen hätten. Da indessen

der Befehl sich nicht gegen einzelne eines „Manoeuvre“ Schuldige wandte, sondern unterschiedslos gegen alle Deutsche gerichtet war und nur Ausnahmen gestattet waren, so lag der Grund anderswo. Vom Haß nach der Niederlage eingegeben, stachelte diese Maßregel den Haß weiter auf und machte ihn gleichsam gesetzlich —, daher war auch Mäßigung, die verheißen wurde, kaum möglich; die Ausführung nahm vielmehr eine entsetzliche Gestalt an, nach öffentlichen Nachrichten drückten die Behörden das Auge zu, wenn in Paris gelegentlich ein Deutscher, der als Deutscher erkannt wurde, in der leidenschaftlichen Bewegung niedergeschlagen wurde. Man schätzte die Zahl der friedlichen Deutschen, die plötzlich Haus und Hof, oder Familienbeziehungen und Geschäftsverbindungen, oder Arbeit und Erwerb, oder Studien für Wissenschaft und Kunst als Vertriebene verlassen mußten, allein im Departement der Seine auf 80,000. Unverschuldetes Elend kam über Einzelne wie über Familien. Die Deutschen, die unter dem Schuß der französischen Gesetze Frankreich betreten hatten, wurden plötzlich in Frankreich rechtlos. Die Schrecken einer Austreibung, Kummer und Noth lassen sich nicht zu Gelde anschlagen, aber allein die materiellen Verluste, welche Deutsche erlitten, wurden von Betheiligten auf eine Milliarde Franken gerechnet.

Dies Verfahren, gesitteten Völkern fremd, wurde vielfach als eine Verletzung des Völkerrechts bezeichnet. In der That ist es eine solche, wenn man das ungeschriebene Recht, wenn man die Moral im Kriegesrecht ins Auge faßt.

Es ist öfter vorgekommen, daß zur Vermeidung von Nachtheilen die Unterthanen eines Staats, der Feind geworden, aus dem Gebiete des entgegenstehenden ausgewiesen sind. Dann geschah es zu Anfang des Krieges vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten und unter Gestattung einer billigen Frist für die

Ordnung ihrer Angelegenheiten. In Frankreich geschah es mitten in der Aufregung nach erlittenen Niederlagen unter den erschwerendsten Umständen. Die Maßregel wurde allgemein als ein Gegenschlag, den Haß und Rache erdacht hatten, empfunden. Die enge Frist von drei Tagen gab den Deutschen keine Möglichkeit, ihre dringendsten Geschäfte zu erledigen und für die zurückgelassene Habe zu sorgen. Sie wurden dem Hasse und der Noth preisgegeben. Dadurch unterscheidet sich diese Maßregel von den sonst im Völkerrecht gestatteten. Zur Erwerbung eines Gastrechts, sagt Kant in einer oben angeführten Stelle, gehört ein wohlthätiger Vertrag. Bestand ein solcher zwischen Frankreich und den Deutschen, die kopfüber aus dem Lande gestoßen wurden? Die Deutschen, die verjagt wurden, standen in einem verschiedenen Rechtsverhältnisse zu Frankreich. Ein Theil war ansässig geworden, ein anderer und zwar der größere, wie die Arbeiter, hatten dort Dienste gefunden. Alle aber hatten im Vertrauen zu dem Schutze, den die französischen Gesetze Fremden gewähren, das Land betreten, alle verweilten friedlich und leisteten dem Staat, was sie ihm nach dem Gesetze schuldig waren. In einem solchen befestigten Verhältnisse erwarben sie sich wie in stillschweigendem Einverständniß ein Gastrecht, das in seinem Begriff Schutz und Schonung in sich trägt und mindestens eine Schädigung, wie die verhängte Maßregel in großem Umfang nach sich zog, ausschließt. Insofern ist in diesem Fall eine Verletzung des allgemeinen Völkerrechts enthalten.

Aber es wird schwer sein das ungeschriebene Recht in ein solches zu verwandeln, zu welchem die einzelnen Staaten sich gemeinsam verpflichten.

Die Möglichkeit, den Staat von solchen Elementen der Bevölkerung zu reinigen, welche ein Einverständniß mit dem

Feind befürchten lassen, wird keine Macht aufgeben können. Es würde aber vielleicht angehen, dafür eine Verpflichtung zu übernehmen, daß die Ausweisung nur bei beginnendem Krieg allgemein verfügt werden solle, und immer mit einer gehörigen Frist, aber nach Ausbruch des Krieges nicht allgemein und in Masse, sondern nach den Umständen, nur individuell mit Angabe der Gründe.

Auf jeden Fall würde es bei dem ungewissen Stand des Völkerrechts eine Bestätigung des Rechts sein, wenn die Staaten gemeinsam den vorliegenden Fall für einen solchen erklärten, welcher das Völkerrecht, so weit es in der Sitte bestehe, verlegt habe und daher nie als ein praecedens gelten dürfe.

VIII. Durch die Genfer Convention vom Jahre 1864 versuchte das Völkerrecht für die Pflege der Verwundeten ein neutrales Gebiet mitten auf dem Schlachtfelde zu gründen. Krankenträger und Feldlazarete wurden für neutral erklärt und als solche in den Schuß der Kriegführenden gestellt. Dies neutrale Gebiet wurde durch das rothe Kreuz im weißen Felde bezeichnet und Alle, deren Pflichten in dies Gebiet gehören, tragen dies Abzeichen. Im Sinne der Menschlichkeit betrieb es die französische Regierung eifrig, diese Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Dieser Schein ihrer Humanität entsprach den civilisatorischen Ideen, die sie bei jeder Gelegenheit als ihren leitenden Gesichtspunkt im Munde führte. Indessen gleich in den ersten Schlachten bemerkte man, daß die Franzosen das rothe Kreuz wenig achteten, ja sie schienen es in einigen Fällen zum Zielpunkt ihrer Geschosse zu nehmen. Man überzeugte sich in den Lazareten, daß die französischen Verwundeten, seltene Ausnahmen abgerechnet, die Bedeutung des rothen Kreuzes und der weißen Binde gar nicht kannten. Höhere französische Militärärzte so wie gefangene französische Officiere gaben im Laufe

des Krieges die bestimmte Versicherung, daß die Genfer Uebereinkunft und die aus ihr folgenden Vorschriften über das Verhalten gegen Krankenträger, Aerzte, Verwundete und Lazarete gar nicht in dem französischen Heere bekannt geworden seien. Es ist wahrscheinlich, daß diesem Verfahren Hintergedanken, auf einseitige Vortheile gerichtet, zum Grunde liegen, mögen sie auch immerhin noch nicht klar hervortreten. Später wußte man in Frankreich sehr gut von der Convention. Als die Deutschen gegen Paris vorrückten, schrieb von dort ein englischer Beobachter der Dinge, daß man auf Häusern in Einer Straße mit Einem Blick 15 weiße Fahnen mit rothem Kreuz zählen könne. Es war wohl ausgedacht; denn nach der Uebereinkunft deckt jeder in ein Haus zur Verpflegung aufgenommene Verwundete das Haus, in dem er sich befindet. Sei dem, wie ihm sei — eine Verletzung des vertragmäßigen Völkerrechts liegt darin, daß die verabredete Einrichtung dem französischen Heere weder bekannt gemacht noch in dasselbe eingeführt wurde. Es darf dieser Bruch nicht dahin führen, daß der im Geiste der Menschlichkeit versuchte Schritt, ein Schritt, durch den es geschieht, daß die im Kriege feindlich einander Gegenüberstehenden in der Sorge für die Leidenden einander die Hand reichen, wieder zurückgethan werde. Vielmehr muß die Verletzung zur Befestigung führen. Die Soldaten werden im eigenen Interesse den Vortheil leicht durchfühlen, der in der gemachten Einrichtung liegt, und sie werden die Ausführung unterstützen, mögen immerhin einzelne Fälle vorkommen, wo die Hast der Schlacht oder entzündete Wuth Uebertretungen herbeiführen. Es wird daher nur darauf ankommen, dafür zu sorgen, daß in den Heeren der dem Vertrage beigetretenen Mächte die Einrichtung durchgeführt und mit ihr das ganze Heer bekannt gemacht werde. Es wird möglich sein, wenn zu der Genfer Convention

ein Artikel hinzugefügt wird, der dahin geht, daß sich die Mächte, welche den Vertrag unterzeichneten, verpflichten, zur Zeit des Friedens in bestimmter Frist durch gegenseitig abgeordnete Officiere die allgemeine Durchführung zu controliren und sich controliren zu lassen.

In allen Heeren der gesitteten Nationen wird der Unterricht eine immer größere Bedeutung erlangen und für Alles, was sich der gemeine Soldat aneignen soll, ist die Schule der Unterofficiere von größter Wichtigkeit. Wenn in diesen die Instruktion für die Genfer Convention aufgenommen wird, so wird eine absichtliche Verlegung nicht leicht vorkommen.

IX. Es ist eine Lücke im Völkerrecht, daß es für den Krieg — wenige Bestimmungen der gemeinsamen Verträge ausgenommen — keine für alle Theile verbindliche Rechtsätze giebt. Die Gewalt will im Kriege, um zum Ziel zu kommen, freie Hand haben und daher ist Schonung und Rücksicht allein der Sitte und der Ehre der Staaten überlassen. In der That kommt es, wenn Unmenschliches im Krieg vermieden werden soll, darauf an, das Heer von seinen Führern bis zu dem letzten Mann mit einem sittlichen Geiste zu befeelen, der aus sich das Rechte thut. Gebunden in strengem Gehorsam handelt jeder Soldat, wenn ihm eine besondere Aufgabe zugewiesen wird, frei, der Soldat auf dem Wachtposten wie der Officier mit einem Commando. In jeder dieser Aufgaben ist seiner Einsicht, seiner Beurtheilung, seiner Gesinnung das Größte anvertraut; Leben und Tod, Eigenthum und Freiheit von Menschen liegen in seiner Hand. Daher werden Rechtsätze, wie in einem Rechtsbuch nicht ausreichen, um den Krieg an das Nothwendige zu binden und gewalthätige Uebergrieffe zu vermeiden. Es bedarf der belehrenden Unterweisung und der strengen Gewöhnung Aller, um

die aufgeregte Leidenschaft des Krieges, welche die Energie des Soldaten befeuert, auch unter der Herrschaft der unterscheidenden Vernunft zu halten. In den bewährten Heeren wird in diesen beiden Richtungen durch Zucht und Belehrung gearbeitet. Es wird sich darum handeln, die rechte Unterweisung, soweit sie nicht technisch ist, sondern den sittlichen Geist der Kriegsführung bezweckt, zum Gemeingut zu machen. Das Sittliche, seinem Sinne nach allgemein, kann kein Geheimniß der Heere sein wollen. Erst wenn die Heere der gebildeten Nationen dasselbe Sittliche in der Kriegsführung anerkennen, wird das ungeschriebene Recht im Völkerrecht des Krieges, für welches es keinen genügenden äußern Zwang giebt, zur allgemeinen und lebendigen Gesinnung werden.

Wäre es nun möglich, daß die Nationen in einem völkerrechtlichen Ausschuß sich über diese Seite der Belehrung und Unterweisung mit einander verständigten, und sich ehrlich verpflichteten, diese Vorstellungen über Ehre und Sittlichkeit dem Soldaten einzuprägen und in ihm zum Leben zu bringen, so wäre dies ein Schritt zur Förderung einer Kriegsführung, die durch ihren Geist der Gerechtigkeit und Selbstbeherrschung selbst den Frieden veredelte.

Wir knüpfen an Gegebenes an. Der Präsident Lincoln erließ im April 1863 für die Heere der Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Instruktion, unter dem Namen der amerikanischen Kriegsartikel bekannt, welche das Kriegsrecht im Landkrieg normirt. Ohne der Strenge, die der Krieg erfordert, etwas zu vergeben, suchen die Bestimmungen das Billige und Menschliche zu wahren. In den Rechtspflichten, die sie aussprechen, blickt der sittliche Grund hervor und daher ist ihre Ausübung geeignet, auch das Gefühl für die Pflichten des Gewissens zu vertiefen. Man lese z. B. den Abschnitt über die

Kriegsgefangenen § 49 ff., er belehrt den Soldaten über seine Pflichten gegen sie und über die Rechte, die ihnen zustehen, er lehrt in dem Kriegsgefangenen die Ehre des Soldaten und die Pflicht, die ihn in den Kampf führte, anerkennen. Oder man lese den Abschnitt über das Ehrenwort § 119 ff., über seine Bedeutung und wo es zulässig sei und über die Strenge, wenn es ehrlos gebrochen wird. In beiden Abschnitten giebt sich ritterlicher Geist kund. Die Artikel finden sich abgedruckt in dem um das Völkerrecht verdienten Werk, J. C. Bluntschli: das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, 1868 im Anhang. Wenn wir nicht irren, so entsprechen sie, wie sie denn ursprünglich von einem deutschen Gelehrten in Nordamerika, von Professor Franz Lieber entworfen sind, dem deutschen Geiste. Wenn sie von sachverständigen Officieren aus den verschiedensten Nationen gemeinsam geprüft würden und wenn das vielleicht noch Zweifelhafte (z. B. in § 130) festgestellt und das etwa für Nordamerika Eigenthümliche (Sekt. X über Insurrektion, Bürgerkrieg, Rebellion) ausgeschieden würde, so dürfte kein Hinderniß im Wege sein, diese schöne Arbeit zur Grundlage einer völkerrechtlichen Verpflichtung zu machen, die dahin gehen müßte, durch Unterricht und Befehl dafür zu sorgen, daß diese Bestimmungen von den Soldaten erkannt und geübt werden. Mögen die Staaten, die civilisirt sein wollen, aber Banden wie die Turko's in die Schlacht führen, zusehen, wie sie mit der Aufgabe der Unterweisung fertig werden. Mögen sie die ihnen zugefallene innere Mission der Gesittung getrost mit den Soldaten beginnen und sehen, wie weit sie kommen. Wir wissen wohl, es ist thöricht, einen Mohren weiß waschen zu wollen; aber es ist schon etwas, von seiner Haut den äußern Schmutz im Bade zu lösen. Wir wissen wohl, daß es im Großen und Ganzen bei aller Erziehung zu-



erst der Natur, der Begabung und Empfänglichkeit durch die Natur, sodann der Gewöhnung durch die Zucht und endlich der Belehrung durch den Begriff bedarf, und es ist fast vergeblich umgekehrt mit der Belehrung durch den Begriff zu beginnen, wenn er an der Natur und der Gewöhnung abprallt. Indessen ist es schon etwas, wenn die Belehrung nur von der Zucht, die die Affekte zügelt, und dem Beispiel unterstützt wird. Dann vermag selbst die in thierischer Rohheit untergegangene natürliche Empfänglichkeit wieder rege zu werden.

X. Wo wir im Vorangehenden ein Mittel suchten, das bestehende Völkerrecht zu hüten oder eine Lücke in seinem Bereich zu füllen, kamen wir in letzter Linie immer auf einen völkerrechtlichen Ausschuss, den die Staaten aus Männern ihres Vertrauens bilden müssen, damit er mit offenem Auge und weiter und tiefer schauendem Scharfblicke die schwierige Aufgabe wahrnehme. Die internationalen Interessen drängen ebenso zu einer bleibenden Vertretung. So ist es im Wesentlichen, wenn auch mit erweiterter Bestimmung, Rants permanenter Staatencongress, der einer gestaltenden, ihn ins Bestehende einordnenden Hand harret. Denn an praktischen Schwierigkeiten fehlt es theoretischen Rathschlägen nimmer.

Dahin gehört die Frage, welche Verpflichtung und Stellung der Abgeordnete zu der ihn abordnenden Regierung haben soll. Wo es darauf ankommt, wie z. B. bei der Gestaltung neuer verbindlicher Rechtsätze, Pflichten der Staaten zu normiren, wird er nur im Namen und Auftrag seiner Regierung handeln können. Wo hingegen eine Ausgleichung drohender Conflictes zu versuchen ist, wird der völkerrechtliche Ausschuss eine freiere Stellung haben müssen, ohne daß sich die Beziehung der einzelnen Mitglieder zu ihrer Regierung löst. Weder ihrer Auf-

gabe noch dem dringenden Augenblicke würde es entsprechen, sie an Instructionen zu binden oder auf Instructionen warten zu lassen.

An keinerlei Schwierigkeiten der Ausführung darf das scheitern, was für das große Ziel, das Völkerrecht auszubilden und die vernünftigen Mittel zum Frieden in keinem Augenblicke unversucht zu lassen, als nothwendig erkannt wird.

Die Sorge für die Fortbildung des Völkerrechts, welche dahin gehen muß, mit dem Bande des Friedens und des Rechts die Staaten zu einigen und eine Gliederung der Menschheit wie zu Einem Leibe vorzubereiten, wird gegenwärtig in die Hand der deutschen Nation gelegt. Indem sie den ihr aufgedrungenen Krieg mit eigenster Kraft zum Siege hinausführt, empfängt sie unter den Völkern einen neuen Beruf. Den Frieden liebend, allem Schein abgeneigt, das Geistige pflegend, ist sie berufen, durch deutsches Wesen dem Völkerrecht größere Wahrheit zu geben.

Kant hat das Ziel auf seine Weise bezeichnet. Die Staaten sollen aus dem ursprünglichen Naturzustande, in dem sie zu einander stehen, dem Zustand der Gewalt und des Krieges, heraustreten und unter sich nach der Analogie der bürgerlichen Gesellschaft eine Genossenschaft des Rechts bilden. In demselben Sinne bestimmt Kant die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Krieges. Ein ungerechter Feind, sagt Kant\*), ist derjenige, dessen öffentlich (es sei wörtlich oder thätlich) geäußertem Willen eine Maxime verräth, nach welcher, wenn sie zur allgemeinen Regel gemacht würde, kein Friedenszustand unter Völkern möglich, sondern der Naturzustand verewigt werden müßte. Dergleichen ist die Verletzung öffentlicher Verträge,

---

\*) Rechtslehre, § 60.

von welchen man voraussetzen kann, daß sie die Sache aller Völker betrifft, deren Freiheit dadurch bedroht wird und die dadurch aufgefordert werden, sich gegen einen solchen Unfug zu vereinigen und dem Feinde des Rechts die Macht dazu zu nehmen. Auch nach diesem allgemeinen kosmopolitischen Maßstab unseres Philosophen messen wir Deutsche getrost den gegenwärtigen Krieg und wissen darnach auch ohne unsere Vaterlandsliebe, daß der deutsche Krieg von 1870 ein gerechter Krieg ist und unser Feind ein ungerechter. Aber vergebens erwarteten wir, daß die andern Völker, deren Freiheit in der Verletzung bedroht war, dadurch aufgefordert würden, sich gegen einen solchen Unfug zu vereinigen. Deutschland steht allein seinen Mann, und die Welt sieht, daß es auch in sich allein die Macht und den Willen hat, sein Recht zu schützen. Wenn Kant dem durch das Unrecht beeinträchtigten Staat das Recht zuspricht, sich aller an sich zulässigen Mittel, um das Seinige zu behaupten, in dem Maße zu bedienen, als er Kraft dazu hat; so schränken die Deutschen gern diese unbefchränkte Machtvollkommenheit zur Behauptung ihres Rechts durch den andern früher erwähnten Gedanken Kants ein, daß der Friedensschluß der Völker ein Versuch sei, die Staatskörper so zu bilden, daß sie sich mehr und mehr gegenseitig in Frieden erhalten können. Deutschland sucht keine andere Grenze als solche, welche diesem Zwecke dient. Es liegt der allenthalben in großer Allgemeinheit gehaltenen Betrachtungsweise Kants das Nationale fern, das Fichte begeistert in die Noth des Vaterlands hineinrief. In ihm sucht Deutschland seine Kraft und im Wiedererwerb des Nationalen seine Stärkung. In diesem geistigen Bande, der Gemeinschaft in Sprache und Sitte, hofft es sich zu kräftigen, seinen Beitrag zum dauernden Frieden der Welt treu zu erstatten und an einem würdigen Inhalt des Friedens zu arbeiten.

Wenn Deutschland in einem gerechten Friedensschluß starke Grenzen erlangt und in seine Volkskraft deutsche Stämme, die, wenn auch politisch ihm entfremdet, im geistigen Leben sein blieben, wieder aufgenommen hat, wird es an Veranlassung nicht fehlen, auch über Deutschland hinaus an die allgemeinen Bedingungen eines dauernden Friedens zu denken und in dieser Beziehung das Völkerrecht zu befestigen und zu ergänzen. Dann mögen Fragen, wie die erörterten, Lücken des Völkerrechts, deren Folgen unser Volk schwer empfand, nicht außer Acht bleiben. Aber die Rechtsätze des Völkerrechts thun es nicht, wenn nicht die rechte Gesinnung der Völker sie trägt.

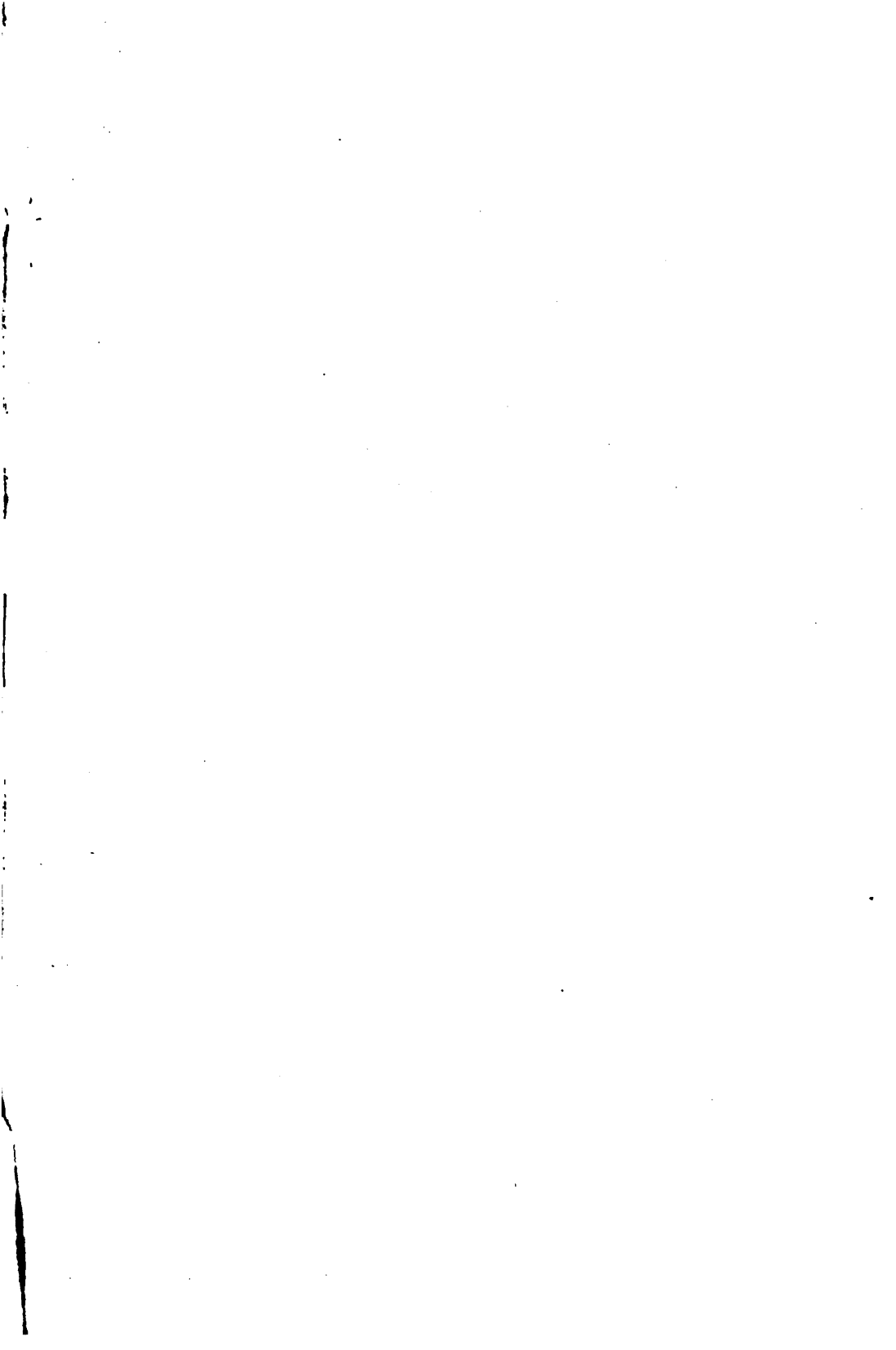
Alles Völkerrecht geht durch den Machiavellismus zu Grunde, der sittliche Begriffe nur so weit achtet, als sie ihm nützen, und so weit übt, um ihren Schein als Maske zu tragen, oder sie im Pathos sittlicher Leidenschaft zum eigenen Vortheil von Andern zu fordern. Diese Politik, im Verkehr mit den Völkern Feinheit und Klugheit genannt, ist wälsche Art. Es ist nun der Deutschen Aufgabe, sie aus dem Völkerverkehr möglichst zu vertreiben und durch rechtschaffenes Wesen zu ersetzen.

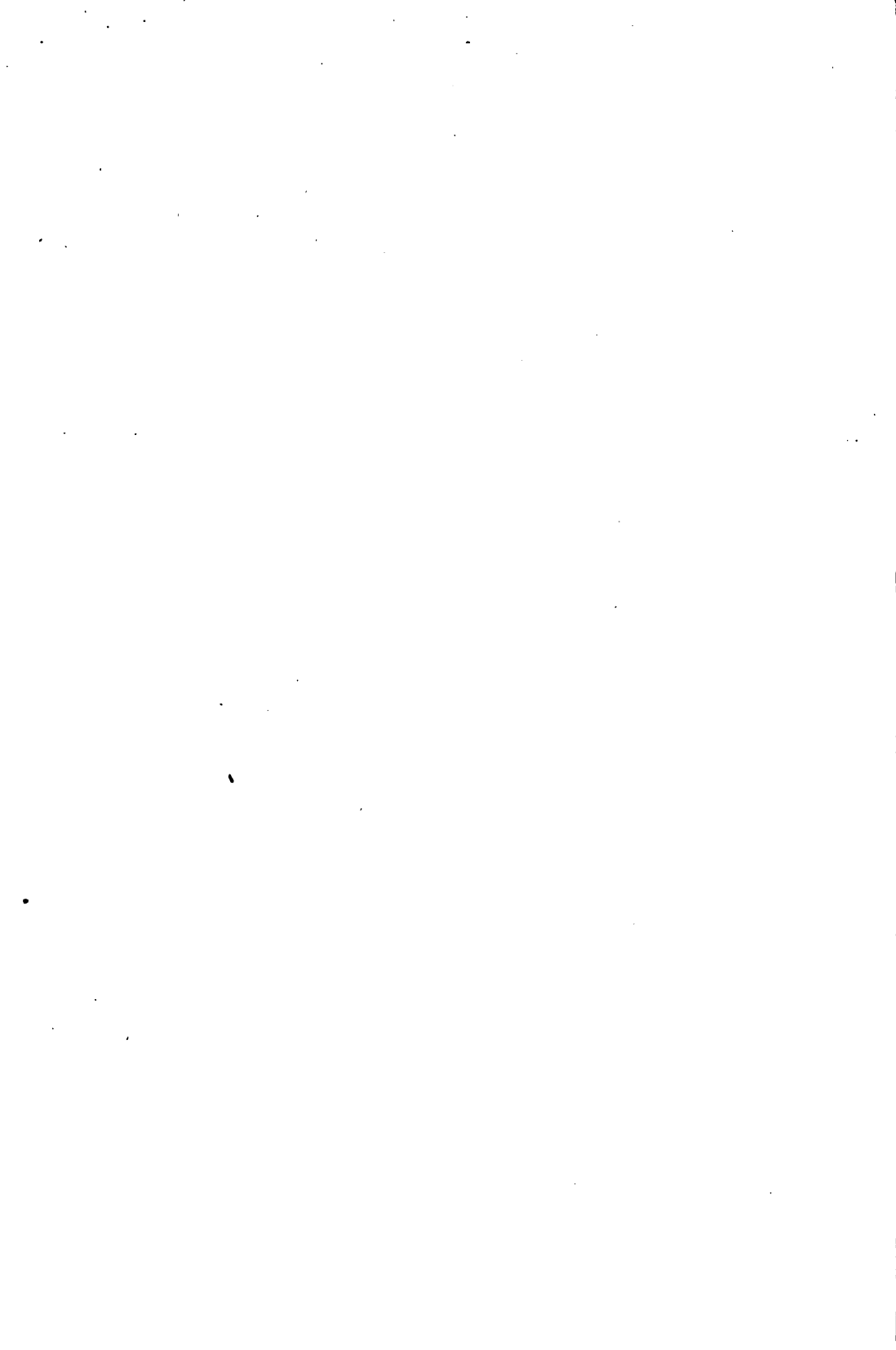
Hören wir Kants schönes Wort, eine Bedingung zum ewigen Frieden: „Die Politik sagt „Seid klug wie die Schlangen“, die Moral setzt als einschränkende Bedingung hinzu — „und ohne Falsch wie die Tauben.“ Für Kant ist die Moral der oberste Gesichtspunkt und in diesem Sinne soll sich beides vereinigen. „Obgleich der Satz: Ehrlichkeit ist die beste Politik, eine Theorie enthält, der die Praxis leider sehr häufig widerspricht, so ist doch der gleichfalls theoretische: Ehrlichkeit ist besser denn alle Politik, über allen Einwurf unendlich erhaben, ja die unumgängliche Bedingung der Politik selbst.“ Es hilft nichts, Lücken des Völkerrechts füllen, so lange wälsche Art die Bestimmungen nicht aufrichtig meint. So lange das Völkerrecht

auf Verträgen beruht, die in demselben Act ihre Beschließung und zugleich den geheimen Vorbehalt ihrer Uebertretung enthalten, bleibt, wie Kant sagt, das Völkerrecht ein Wort ohne Sache.

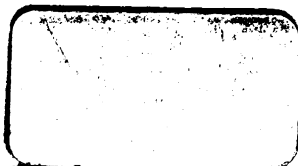
Wenn die geeinigte Macht der deutschen Nation, die in diesem Jahre die Feuerprobe bestand, dazu in der Weltgeschichte sich in sich sammelt und verjüngt, daß rechtschaffenes Wesen in die Handhabung des Völkerrechts komme, und wenn sie ihres Theils in der Gemeinschaft der Staaten dafür eintritt, so bricht ein neuer Tag in dem Staatenverkehr an, und das Jahr 1870, das Jahr des durch die That geeinigten Deutschlands, trägt für die Verwirklichung der Gedanken Kants eine bessere Vorbedeutung in sich, als das Jahr 1795, das Jahr des Baseler Friedens. Daher glaubten wir es unserm deutschen Philosophen schuldig zu sein, an die Ziele, die er dem Völkerrecht stellt, zu erinnern.

11. November 1870.





SEP 5 1894





Int 2147.4  
Luecken im voelkerrecht Betrachtung  
Widener Library 005761645



3 2044 080 064 116